

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 32.

Donnerstag den 15. März

1849.

3. 434. (1) Nr. 3725.
K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Postordnung für Reisende vom 1. Dec. 1838, und zwar insbesondere auf die §§ 28 und 46 derselben, dann mit Beziehung auf die über das Gebühren-Ausmaß, über die courtermäßige Beförderung und über die Reise mit dem Stundenpasse überhaupt kundgemachten Bestimmungen wird hiemit auch das Ausmaß der Beförderungszeit, wie solches auf der Poststraße von Práwald nach Udine über Görz, von Triest nach Görz über Monfalcone, von Triest nach Gostroipo über Romano und Palmanuova, dann von Sessana nach St. Croce, für die gewöhnliche sowohl, als für die courtermäßige Beförderung festgesetzt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Dieses Ausmaß der Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise enthalten. Reisende, welche auf den bezeichneten Routen die courtermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeu-

ten und die höhern Gebühren zu entrichten. Zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse nach den §§ 53 bis incl. 57 der erwähnten Vorschriften sind auf den angeführten Routen ermächtigt, das Hofpostamt in Wien, die Oberpostämter in Graz, Laibach, Triest und Mailand, dann die Post-Inspectorate Bruck, Marburg, Klagenfurt, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo und das Postamt Gili. — Der Reisende, welcher diese Einleitung begehrt, hat schriftlich mit vollständiger Namensfertigung, Bezeichnung der Wohnung, von welcher derselbe abfahren will, anzugeben: 1) die Gattung des Wagens; 2) die Zahl der Personen; 3) das mitzunehmende Gepäck; 4) Tag und Stunde der Abreise, dann 5) jene Orte, worin ein Aufenthalt beabsichtigt wird, mit Bestimmung der Dauer derselben, und 6) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courtermitte festgesetzten Ausmaße geschehen soll.

bar unter portofreier Einsendung der Pränumerationsgebühren gemacht werden können. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach am 28. Februar 1849.

O g l a s.

Visoko ministertvo za kupčijo, obertnijo in deržavne dela je po dopisu od 27. prosenca t. l. st. 389.P zapovedalo, da se imajo Dunajskim vredništvam zastrah zavitkov in napisov njihih po pošti razpošiljajskih časopisov, dovolini izjemki, ktere je opravljenost visji poste, tudi za ta opravilniski okrog za rabo predložilo, na dežele sploh razširiti, in je sledece ukazalo: 1) Za zavitje časopisov se ima vredništvam od ča sa, kar so začele to delo same opravljati, poština ne z 20 % ampak z 15 % pred plačilne cene razmerite. — 2) Od predplačilniga denarja, kteri se vredništvam, ki časopice same zavijajo pošlje, se nima nič poštine tirjati. — 3) Zavitina se ima, če jo pošta sama pobera, vredništvam z 24 kr. na celo, in z 12 kr. na pol leta poplačati. — Ti ukazi se z tem pristavkam razglasijo, da vse vredništva na Krajskim in Koroskim zavitje in napise same opravljajo, in da se zavoljo tega zamore nesredstveno pri vredništvah na časopise naročiti, in brez poštine predplačilni dnar poslati. Druge vredništva časopisov se bojo od časa do časa na znanje dale. — C. K. illirsko opravilništvo visji poste. Ljubljana 28 svečana 1849.

A u s w e i s s
über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost-Reisenden auf den Poststraßen von Udine bis Práwald, von Triest über Romano und Palmanuova nach Gostroipo, von Triest über Monfalcone bis Görz und von Sessana nach St. Croce.

V o n	N a c h	B e i t a u s m a ß			
		für Extraposten.		für die coursmäßige Beförderung.	
		Stunde.	Minute.	Stunde.	Minute.
Udine	Percotto	1	10	—	55
Percotto	Udine	1	10	—	55
dto.	Romans	1	35	1	20
Romans	Percotto	1	35	1	20
dto.	Görz	1	45	1	25
Görz	Romans	1	45	1	25
dto.	Gjernizza	1	35	1	20
Gjernizza	Görz	1	25	1	10
dto.	Bippach	1	50	1	30
Bippach	Gjernizza	1	55	1	30
dto.	Práwald	2	15	1	50
Práwald	Bippach	1	45	1	25
Triest	St. Croce	2	25	2	—
St. Croce	Triest	2	—	1	35
dto.	Monfalcone	1	20	1	5
Monfalcone	Romans	1	25	1	10
dto.	St. Croce	1	20	1	5
Romans	Monfalcone	1	25	1	10
dto.	Palmanuova	1	15	1	—
Palmanuova	Romans	1	15	1	—
dto.	Gostroipo	3	5	2	30
Gostroipo	Palmanuova	3	5	2	30
Monfalcone	Görz	2	20	1	55
Görz	Monfalcone	2	10	1	45
Sessana	St. Croce	1	40	1	20
St. Croce	Sessana	1	40	1	20

Diese Bestimmungen sind auf den genannten Routen bereits in Wirksamkeit getreten. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach den 26. Februar 1849.

3. 450. (1) Nr. 587.
K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat zufolge des Erlasses vom 27. Jänner l. J., Zahl 389.P, sich veranlaßt gefunden, jene Begünstigungen, welche den Wiener Redactionen für die Couvertirung und Adressirung ihrer durch die Post zu versendenden Zeitungen zugestanden und von der Oberpostverwaltung auch für diesen Verwaltungsbezirk zur Anwendung beantragt wurden, auf die Provinzen im Allgemeinen auszudehnen und demnach Nachstehendes anzuordnen: 1) Für die Couvertirung der Zeitungen und Zeitschriften durch die Redactionen ist denselben von dem Zeitpuncte angefangen, von welchem sie dieses Geschäft selbst

besorgen, die postämtliche Versendungsgebühr nicht mit 20 %, sondern mit 15 % des Pränumerationspreises zu bemessen. — 2) Die Pränumerationsgelder, welche den Redactionen, die ihre Sendungen selbst couvertiren und adressiren, von den Pränumeranten unmittelbar eingeschickt werden, sind portofrei zu behandeln. — 3) Die Couvertirungsgebühr ist, insoferne die Postanstalt dieselbe einhebt, an Redactionen mit 24 kr. ganz, oder mit 12 kr. halbjährig zu verabfolgen. — Diese Bestimmungen werden mit dem Befehle kund gemacht, daß gegenwärtig die Redactionen aller in Krain und Kärnten erscheinenden Zeitungen die Couvertirung und Adressirung derselben selbst besorgen und daher die Pränumerationen auf dieselben bei den Redactionen unmittel-

3. 451.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 21. März d. J., Vormittag um 9 Uhr, in der Verpflegs-Magazins-Kanzlei eine Quantität Korn-Kleien in großen und kleinen Parthien an die Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden. — Müller, Bäcker und Mehlbler sind auf höhere Anordnung von dieser Licitation ausgeschlossen. — Laibach am 15. März 1849.

3. 395. (1)

E b i c t.

Nr. 564.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird kund gegeben: Es habe der m. j. Johann Dreheg durch seinen Vater Johann Dreheg von Laibenberg, wider Johann Kolnar, unbekanntem Aufenthaltes, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums auf die im Grundbuche der Herrschaft Müntendorf sub Urb. Nr. 103 vorkommende, an Johann Kolnar verpachtete Halbhütte eingebracht, worüber die Verhandlungs-Tagsatzung auf den 19. Juni d. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Nachdem nun der Aufenthaltsort des Beklagten und dessen alljähriger Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben aus dem k. k. Landen abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertretung den Gregor Tglitsch von Prevoje zum Curator aufgestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Dessen werden der Beklagte und dessen alljährige Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten, oder einem andern diesem Gerichte nachhaft gemachten Curator an die Hand geben, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumniß entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Februar 1849.

3. 437. (1)

Nr. 2998 de 1848.

E b i c t.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen der Katharina Urbas von Kutschetten-dorf H. Nr. 15 deren seit dem Jahre 1816 vermögter Ehemann Mathias Urbas hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß persönlich vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach dem Verlaufe die-

ser Fried zu seiner Todeserklärung geschritten, und dessen hierortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben eingetantwortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 9. September 1848, ausgefertigt am 9. März 1849.

3. 435 (1)

Verpachtung

der Wirths = Tafelne zu Vietring sammt Steinbierbräuer = Gerechtsame, Grundstücken, Wohnbestandtheilen und Wirthschaftsgebäuden.

Die Wirthstafelne zu Vietring nächst Klagenfurt sammt Steinbierbräuer = Gerechtsame, Keller und Wohngebäuden, dann 8 Joch 1219 □ Klafter Acker und 9 Joch 1564 □ Klafter Wiesen nebst Wirthschaftsgebäuden, wird für die Zeit vom 15. April 1849, bis Ende October 1857, somit auf 8 Jahre 8 1/2 Monate in Pacht gegeben.

Zur Bornahme der diesfälligen Licitation ist der 28. März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr bestimmt; es werden aber auch schriftliche Offerte, welche jedoch mit dem für jeden Licitanten oder Offerten festgesetzten Badium von 200 fl. C. M. in barem Gelde belegt und bis 28. März d. J. 12 Uhr Mittags überreicht sein müssen, angenommen und gleich den mündlichen Anboten bei der Licitation berücksichtigt.

Denjenigen, deren Anträge nicht angenommen werden, wird das erlegte Angeld nach geschlossener Licitation zurückgestellt, jenes des Bestbieters aber als Caution in rentämliche Verwahrung genommen werden, welchen Barbetrag derselbe jedoch gegen Leistung einer grundbüchlichen Bürgschaft wieder beheben kann.

Unternehmungslustige werden hievon mit dem Beifolge in Kenntniß gesetzt, daß die Licitations = und sonstigen Pachtbedingungen hieramts zur Einsicht bereit liegen.

Verwaltungsamt Vietring am 12. März 1849

3. 443. (1)

Eine Dominical = Wirthschaft, circa 30 — 40 Joch Acker = und Wiesgrund, in Innerkrain gelegen, wird zugleich in Pacht zu nehmen gesucht.

Angenehme Lage und Nähe einer Stadt wird vorzüglich beansprucht.

Franz Supan,
k. k. Lotto = Collectant.

3. 442. (1)

Zu verkaufen

ein schönes und sehr gutes Wiener Fortepiano neuester Façon, von Mahagoniholz.

3. 441. (1)

Das Nähere am neuen Markt Haus = Nr. 199, im 1. Stock, täglich von 10 bis 1 Uhr.

3. 420. (2)

Eine Familie wünscht entweder ein Ackerfeld oder eine Wiese in der Pfarr St. Martin unter Großlahenberg, oder in deren näher Umgegend zu kaufen. Näheres darüber ist beim Pfarrer der besagten Pfarr zu erfragen.

Am 9. März 1849.

M. K.

3. 429. (2)

Hornvieh = Licitation.

Die Herrschaft Mann, im Gillier Kreise, verpachtet ihre ganze bedeutende Deconomie, und ist dadurch veranlaßt, auch ihren ganzen schönen Viehstand zu veräußern.

Es werden daher am 18. April 1849, in loco Mann, 4 Sprungstiere, 10 junge Stiere, 16 Ochsen, 40 Kühe, 55 Kälber und 29 Decheln, zusammen 154 Stück Hornvieh licitando verkauft.

Alles dieses Hornvieh ist von der schönen, großen Märzthaler Race. Bei dieser Gelegenheit werden auch am nämlichen Tage 14 Fuhrpferde und am folgenden Tage viele Wirthschaftsgeräthe, als: Wägen, Pflüge, Ketten etc., licitando verkauft.

Herrschaft Mann am 9. März 1849.

3. 430. (2)

Verpachtung

einer Mahlmühle und Bretter Säge.

Die Herrschaft Mann, im Gillier Kreise, wird ihre Kiegelshofer Mahlmühle, sammt der dabei befindlichen Brettersäge, am 2. April 1849 in loco Kiegelshof licitando verpachten.

Die Mühle liegt am Sotla = Flusse nächst der Harmize, hat 6 Läufer und eine Breinstampfe. Die Brettersäge ist nach neuester, vortheilhaftester Art erbaut, und sowohl Mühle als Brettersäge sind nicht nur in vortheilhaf-

tester Lage, sondern auch im besten Stande hergerichtet.

Die Verpachtung geschieht auf 3, auch 6 Jahre, und dem Pächter wird zugleich, nebst dem Mühlhause, auch das geräumige Herrenhaus und der schöne Garten mitverpachtet.

Die Licitationsbedingungen können auch vorläufig in der Herrschaft Mann's Amtskanzlei eingesehen werden.

Herrschaft Mann am 9. März 1849.

3. 406. (3)

Feld = Gyp s

als Dünger,

in loco Bergwerk unverpacht 36 kr. C. M.
detto in Fässern 48 „ „

Es werden Sendungen, jedoch nicht unter 25 Ct , nach allen Richtungen übernommen, gegen Vergütung der Fracht = und Zoll = Kosten.

Abnehmer von 100 Ct auf einmal genießen 6 kr. $\%$, jene von 50 Ct 3 kr. $\%$ Nachlaß.

Kupfer = Berg = Gewerkschaft
in Rude b. i. Samabor in Croatia.

3. 418. (3)

A N N O N C E.

Der ergebenst Unterfertigte zeigt an, daß er gleichartig mit dem Wittefister Joh. Schaschel Jagdgewehre, Dopplerinnen auf Haubajonnet hergerichtet, welches für die löbl. National = Garden zweckdienlich ist, die nicht mit Militärgewehren versehen worden sind. Ich verfertige die Bajonnete ebenfalls mit sinnreichen Hülfsen, daß sie commod, fest und zierlich auf die Doppelläufe anpassen, und die Gewehre nach versorgtem Bajonnet, wie früher, zur Jagd nützlich werden können. Auch sind bei mir Scheibenstutzen, einfache und doppelte Jagdgewehre und allerlei Pistolen um billigen Preis zu haben.

Thomas Meutschek,

bürgl. Büchsenmacher und National = Garde.
Wohnhaft am Fahrmarktplat Nr. 287.

W a r n u n g.

Der Gefertigte bringt hiemit als Warnung für Jedermann zur allgemeinen Kenntniß, daß er unter keinem wie immer gearteten Vorwande und daher für Niemanden Zahlungen leistet, wenn selbe nicht vorläufig von Ihm selbst angeordnet worden sind.

Lurin am 8. Febr. 1849.

J. Carl Marquis Gozani
de Saint George.

Entgegnung!

Herrn Stephan Fih, angeblicher Handelsmann in Graz, und Realitäten = Besitzer in Kerndorf bei Gottschee, hat es beliebt, in der „Laibacher Zeitung“ Nr. 26 eine „öffentliche Erklärung“ gegen mich, und zur Kenntniß und Beachtung sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes Gottschee anzubringen.

Ob übrigens so ein Gegenstand zur Oeffentlichkeit gehört, überlasse ich jedem unbefangenen Leser zur Beurtheilung, und sehe mich gleichfalls veranlaßt, mit gleicher Waffe aufzutreten.

Es ist ganz richtig, daß die Bezirks = Insassen von Gottschee vier Vertrauensmänner zur Wahrung ihrer Rechte bestellt haben, wovon auch Gegner einer war, oder noch ist; aber ich frage ihn: wie ist er dieser übernommenen Pflicht nachgekommen? war er nicht im Laufe des Sommers 1848 drei Mal von seinen Collegen aufgefordert, an der Vertretung Theil zu nehmen? ist er dabei jemals erschienen? mit welcher schönen Ausflüchten hat er sein Ausbleiben bemäntelt; was beweist dieß? entweder daß er sein Mandat nicht kennt, oder nicht kennen will.

Eine übertragene und übernommene Vertretung ist heilig, und muß mit der größten Treue, Eifer und Redlichkeit befolgt werden. Die Nichtentsprechung aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß verräth Gewissenslosigkeit und einen ehrlosen Charakter.

Weiters bringt Hr. Stephan Fih etc. in dieser seiner öffentlichen Erklärung vor, daß ich an verschiedenen Orten mich geäußert hätte, er handle im Einverständnis des Hrn. Bezirks = Commissärs in Gottschee, und treibe ein verdecktes Spiel. Dieß erkläre ich als eine absolute Lüge, was auch die vom Gegner angebrachte, mir öffentlich angedrohte gerichtliche Untersuchung beweisen wird: daß aber so ein pflichtwidriges Benehmen, wie sich der Gegner in diesem besprochenen Falle hat zu Schulden kommen lassen, einen Verdacht bei Jedermann, dem die Verhältnisse bekannt sind, erregen muß, ist gewiß facta.

Was er noch ferners vorbringt, daß nach dem Sinne der den vier Deputirten von den Gemeindegliedern ausgestellte Vollmacht dahin beschränkt ist, daß ein Einzelner nichts wirken kann, sondern bloß alle gemeinschaftlich, beweist für den Hrn. Gegner, wie überhaupt im Allgemeinen, noch keine Unschuld, denn in solchem Falle wird durch das Nichtmitwirken eines Mitgliedes jede Unternehmung vereitelt.

Schließlich bemerke ich dem Gegner, Hrn. Stephan Fih, nur noch, daß sein zurückgelegtes Mandat als Deputirter der Bezirks = Insassen von Gottschee, durchaus keine Bestürzung erregen wird, da man seine Stelle gewissenhaft mit einem gewöhnlichen Marktschreier ersetzen kann. Meinen Mitbürgern glaube ich von dem wahren Sachverhalt dadurch die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß wir unsere obliegenden Verhältnisse ohne Hrn. Fih ordnen werden.

Gottschee am 14. März 1849.

Georg Stampfl,

in Eisenbach Nr. 6.

Schwurgericht nicht nur für erkennende Richter vorbehalten ist, daß dann vielleicht das große Geschwornengericht über Qualification zu entscheiden hätte. — Meine Herren! Ich glaube, es ist nicht schlecht, es ist nicht gefährlich, daß wir in dieser Hinsicht etwas freies Feld für die künftige gesetzgebende Versammlung gönnen, und wenn wir auch nicht bestimmen würden, daß nur in dem erkennenden, nicht aber in dem qualificirenden Gerichte die Geschwornen zu entscheiden hätten, so glaube ich, daß unter dem Ausdrucke „Schwurgerichte“ alles das schon begriffen wäre, was die Welt jetzt darunter begreift, nämlich die Garantie gegen Willkür der Staatsbeamten. Ich glaube also, daß sich diese Herren beruhigen, und den entsprechenden Paragraphen so wie er hier aufgenommen ist, belassen können. Die übrigen Amendements sind auch berücksichtigungswürdig, aber ich sage eben, es sind ihrer zu viele. Es ist eine Haupteigenschaft der Grundrechte, daß sie kurz seyen, sie werden für das Volk geschrieben, und wir dürfen daher kein großes Gesetzbuch verfassen. Was nicht unumgänglich aufzunehmen nöthig ist, das lassen wir bleiben, und ich glaube, daß es z. B. nicht unumgänglich nöthig ist, das Amendement wegen der Verwandten in auf- und absteigender Linie hieher aufzunehmen, obwohl es gerecht ist. Ich wenigstens hoffe, die folgenden gesetzgebenden Versammlungen werden doch nicht den Staat von dem Volke sondern, und dann wird, so Gott will, die Sache schon gut werden. Das einzige Amendement von den Herren Abgeordneten Violand und Borrosch, daß Niemand gegen sich selbst auszusagen gezwungen sey, dieses möchte ich gelten lassen, und wenn die hohe Versammlung sich dafür erklärt, daß es aufgenommen werde, bin ich vollkommen dabei. Aber mein Haupteinwand gilt jetzt gegen den Abgeordneten von der Laimgrube, und gegen die zwei andern, die ihm geholfen haben, nämlich den Hrn. Abg. Haslwanger (zum Theil), und den Herrn Abgeordneten für Werfen. Der Herr Abgeordnete für Werfen wird vielleicht noch sprechen, er hat aber schon geschrieben, und zwar, daß der dritte Absatz: „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden“ — daß dieser Satz ganz ausgelassen werde. Seine Gründe kenne ich nicht; ich habe aber die Gründe des Abgeordneten für die Laimgrube gestern vernommen, und diese Gründe haben mich ernst gestimmt. Es ist hier ein Grundsatz vorgebracht worden (ich weiß nicht, ob ihn der Abgeordnete theilt oder nicht), daß man lieber 20 Unschuldige leiden lassen soll, als einen ein Mal durch das Gericht durchschlüpfenden Verbrecher straflos herumlaufen zu lassen. Nun, ich frage, warum denn 20? und wenn es 21 wären, der Grund wäre derselbe, und wenn es 100 wären, ich glaube, daß auch dann die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht zu bestreiten, die Consequenz dieselbe wäre. Ja, so schreiten diese Herren immer weiter fort, welche vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen, welche wegen eines möglicherweise straflos davon laufenden Verbrechers alle Unschuldigen, auch das ganze Volk leiden lassen möchten, wenn nur ihre Theorie durchgeht. (Beifall.) Meine Herren, aus diesem Grunde kann man auch zu der weitern Consequenz kommen: lieber alle knebeln, als daß Einer dem Andern etwas Uebles thue. Wie kommt es, daß man über Albernheiten und Kindereien lacht? man lacht darüber, aber die Consequenzen sind dieselben. Dort lacht man, weil es ein Irrthum, aber wenigstens ein wohlgemeinter Irrthum seyn mag; wie aber soll man gestimmt seyn, wenn uns solche Phalanstere aus dem mißbrauchten Grunde des Rechts, der Sicherheit, kurz aus Polizeirücksichten angepriesen werden? Man sagt: Das Geschwornengericht kann irren, es kann Physiognomiker in seiner Mitte haben, es kann sich von Sentimentalitäten hinreißen lassen, die neuen Beweismittel können entscheidend seyn. — Meine Herren, wer soll dann über alles dieses entscheiden, ob sich das Geschwornengericht irrt, ob seine Meinung zufällig von falschen Motiven geleitet war, ob es dort solche Physiognomiker und andere gab? Schon der Herr Abg. Violand hat mit Recht hervorgehoben, daß das Geschwornengericht keine Motive

gibt, und wo gibt es einen Instructionsrichter oder einen Anwalt, kurz einen Staatsbeamten, der dann in die Motive, in das Innere dieser Geschwornen einzudringen vermag, nachdem das Urtheil gesprochen, und der da aussprechen kann: An diese Beweisgründe haben sie nicht gedacht; hätten sie daran gedacht, sie hätten den Fall anders entschieden. — Es müßten denn jedenfalls dieselben Geschwornen zum nochmaligen Spruche sich versammeln, aber ist das immer möglich? — Und wenn dieser Herr Abgeordnete zuläßt, daß das Geschwornengericht irren kann, daß das Geschwornengericht sich durch falsche Motive leiten lassen kann, dann glaube ich im Sinne dieses Abgeordneten zu reden, daß ich dann diesen Geschwornen, welche schon der Behörde und dem Publikum bekannt, und daher allen möglichen Einflüssen ausgesetzt sind, nicht mehr die nöthige Unparteilichkeit zum zweiten Spruch zutraue. — Die Engländer haben viel practischen Verstand, und ich glaube, aus derselben Rücksicht sperren sie die Geschwornen ein, bis sie das Verdict gesprochen haben. In diesem Falle wäre es aber nicht möglich, man müßte denn aus Polizeirücksichten mit dem Schuldigen auch die Geschwornen beständig eingesperrt halten. Der Herr Abg. Hawelka aus Böhmen hat gestern mit gerechter Würdigung die Aburtheilung ab instantia mit so grellen Farben geschildert, wie sie es verdient. Aber, meine Herren, wenn der Ausspruch des Geschwornengerichtes nicht entscheidend ist, wenn er abhängig ist von den späteren Ansichten der Staatsbeamten, was ist er dann in der Folge mehr als ein Spruch ab instantia? Und wegen dieses einen Verbrechers, der da vielleicht, vielleicht straflos durchgeschlüpft ist, kann man doch ruhig schlafen. Denn erstens, weiß dann dieser Verbrecher, daß es ihm glücken wird, straflos durchzuschlüpfen? und sobald er es nicht weiß, wird er sich auf diese irrig für schwach angegebene Seite des Geschwornengerichtes verlassen? Der Anwalt und der Instructionsrichter werden freilich etwas besorgter seyn müssen, sie werden mit Bedacht und Umsicht zu handeln genöthiget, keine Beweismittel (wie der Herr Abg. Hawelka angeführt hat) vielleicht unter den Tisch fallen lassen, weil sich ja die Sache noch wiederholen läßt, und wenn sie sehen, daß die Beweisgründe nicht so hinreichend sind, daß mit Grund die Verurtheilung zu erwarten ist, werden sie auf die Stellung des Schuldigen vor das Geschwornengericht nicht antragen. Es ist hier von Seite dieses Abgeordneten, der diesen Grundsatz vornehmlich versprochen hat, die Möglichkeit geäußert worden, daß sich ja der Schuldige selbst, von seinem Gewissen gepeinigt, vor's Gericht stellt. Nun, meine Herren, von Theorien des Strafrechtes haben sie zum Glück nur wenig bisher gehört, sie werden bei der Todesstrafe sehr viel davon hören. Unter diesen Theorien gibt es auch eine sogenannte Besserungstheorie, daß die Strafe da ist, um den Schuldigen zu bessern. Wenn nun ein Schuldiger kommt, und selbst gesteht, er habe ein Verbrechen begangen, der ist wahrhaftig genug gebessert; lassen Sie ihn also laufen, um nicht dadurch seinetwegen die Garantien der Freiheit und Gerechtigkeit für das ganze Volk zu beeinträchtigen. (Beifall.) Dieser Abgeordnete selbst hat eingestanden, jene Möglichkeit der Wiederaufnahme sey ein Schwert des Democles, das über dem Verdächtigen hängt. Ja, das Gleichniß ist schön, aber dieses Gleichniß wird ernst, wenn man bedenkt, daß diese Herren das Leiden nicht für Strafe betrachten, bis es nicht durch den Ausspruch als Strafe erklärt wird. Wenn er auch 2 — 10 — 20 Mal in Untersuchung zurückgezogen wird, wenn er da um sein Brot, um sein Verdienst, kurz, um die Freiheit, das höchste Gut seines Lebens, ja selbst um einen Theil seines Lebens gebracht wird, sagen diese Herren, das ist keine Strafe. Ich aber sage, es ist ein Uebel, ein unerträgliches Uebel, und gegen dieses große und überflüssige Uebel müssen wir uns wehren. Dieser Herr Abgeordnete selbst sagt, daß man da doch die Beschuldigten sichern müsse, man muß dem Anwalt die Pflicht auferlegen, Genugthuung zu leisten, wenn sich die Beweisgründe nicht hinreichend zeigen. Dann aber, frage ich, wie man folgerichtig diese Genugthuung verlangen kann, wenn der Anwalt zwar geirrt, aber redlich geirrt hat. Wenn er die volle Ueberzeugung hat, daß die

Beweisgründe die Bestrafung nach sich ziehen werden, dann ist die Genugthuung nicht geerechtfertigt; und wenn sie auch der Sicherheit wegen vorgeschrieben wäre, so besorge ich gerade deshalb diese Genugthuung, weil da eben das Feld der Entschuldigung aus Anlaß des redlichen Willens die Genugthuung eludiren wird. Gerade aber um dem Eludiren zu begegnen, habe ich mich beim §. 4 gegen den Beisatz von der Genugthuung, mit der man uns hier tractirte, so entschieden gewehrt, weil ich, wie ich schon damals sagte, nicht will, daß durch bloßes Abspeisen mit einem erst einzuklagenden, und vielleicht nie einbringlichen Gelde der Begriff der Genugthuung erfüllt sey. Und wie wollen Sie eine bloße Genugthuung besser sichern? Ich habe damals diesen Absatz deswegen bestritten, weil ich die einzige sichere Genugthuung für Alle in der Strafe des Mißbrauchs sehe. Ja, meine Herren, für jeden Mißbrauch, den der Beamte macht, soll er bestraft werden! Das ist eine Genugthuung, die für alle Fälle paßt, und wo außerdem das Fordern der Genugthuung im Civilwege offen bleibt. Die materielle Genugthuung bleibt ja ohnehin noch immer gesichert, wenn die Beamten Mittel haben; aber der Mangel an Mitteln, welcher bei Beamten gewöhnlich ist, ist wieder ein zweiter Grund, warum man mit solcher Genugthuung sich nicht begnügen kann; a non habente non accipiens. Die Beamten haben gewöhnlich nichts, wenigstens die kleineren Beamten, weil die natürlich ihre Verlässlichkeit hebt, daß sie ganz von der Regierung abhängen. Sind sie aber so glücklich, sich ein Vermögen zu verschaffen, nun so muß es versteckt werden, damit die Hoffnung auf Pension nicht verkümmert werde. Was für eine Genugthuung will man von solchen Beamten haben? Ich bitte endlich, daß die Herren nicht strenger seyn sollen, als dieser Entwurf hier. Dieser Entwurf ist vom Ministerium, von Staatsmännern verfaßt, von Staatsmännern im strengsten Sinne des Wortes, wenn man auch diese Sonderung von Staat und Volk zulässig finden sollte; und in diesem Entwurfe heißt es, wer durch das Urtheil des Strafgerichtes oder durch das Decret des Vorsitzenden von der Beschuldigung eines Verbrechens gesetzlich losgesprochen worden ist, kann wegen desselben Verbrechens nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Beruhigen Sie sich also, meine Herren, lassen Sie diesen Verbrecher laufen, und wenn sich das Geschwornengericht irren kann, so werden wir uns bemühen, daß solche Männer, wie der Abgeordnete für die Laimgrube, beständig im Geschwornengerichte sitzen, daß es auf diese Art vor allen Beirungen, welche ihm sowohl bekannt sind, geschützt werde; und dann, meine Herren, werden wir Alle ruhig schlafen, der Herr Abgeordnete aber wird diesen straflos herumlaufenden Verbrecher, und wir eine Legion von unverantwortlichen Staatsbeamten und Angebern nicht zu fürchten brauchen. (Anhaltender Beifall.)

Präs. Der Abg. Lasser hat das Wort.

Abg. Lasser. Der §., meine Herren, der den Gegenstand unserer Debatte bildet, ist ein durch und durch juridischer. Mir, dem hie und da Einer sogar zu viel Juristerei zumuthet, wäre es wirklich schwer gefallen, wenn ich nicht zum Generalkredner gewählt worden wäre, Sie mit meinen Bemerkungen über dieses juridische Thema zu verschonen. Ich will mich zwar bemühen, alles Doctrinäre zu vermeiden; ich werde nichts sagen, was sich für den, der's versteht, von selbst versteht; ich habe auch nicht so viel humoristisches Talent, um, was die Aufgabe des Humors ist, bei so ernsten Sachen Scherz und Ernst zu verbinden; doch eine einzige Bemerkung kann ich mir nicht versagen, voraus zu schicken: die Errungenschaft dieses §., in welchem alle Redner vor mir mehrere der wichtigsten Grundpfeiler und Garantien der Gerechtigkeit und Freiheit erblicken, die Errungenschaft dieses §., meine Herren, verdanken wir vorzugsweise der Rechtsgelehrsamkeit. Denn, wenn es auch wahr ist, daß die unwiderstehliche Lawinenwucht des Zeitgeistes es war, welche die bisherigen Institutionen des geheimen inquisitorischen Processes niedergeworfen hat; wenn es auch richtig ist, daß das lebendig erwachte Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung es uns zur Pflicht macht, diese

goldenen Sätze der Rechtspflege in das Staatsgrundgesetz Oesterreichs einzutragen, so läßt es sich doch auch bei einiger Billigkeit durchaus nicht in Abrede stellen, daß gerade die nimmermüden Kämpfe, die beredten Beweisführungen, die gründlichen Forschungen der tüchtigsten Rechtsgelehrten unseres und des verflossenen Jahrhunderts es waren, welche der öffentlichen Meinung diese Richtung gegeben und ihr gezeigt haben, was dem Volke und der Gerechtigkeit fromme. Und, meine Herren, wem ist es unbekannt, daß erst dann, wenn die Völker anfangen zu wissen, was sie wollen, ihnen auch wird, was ihnen werden soll! Dieses zu einer kleinen Satisfaction für die Jurisprudenz. Mögen ihr die Herren Nichtjuristen wenigstens die Ehre dieses S. lassen, wenn sie auch sonst im selbstgefälligen Bewußtseyn ihrer höhern staatsmännischen Weisheit noch so vornehm auf uns Juristen herabzublicken. (Beifall.) — Ich komme nun zum S. selbst. Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageprozeß, Schwurgericht! darin, meine Herren, liegt ein ganz neues System der Rechtspflege. Es ist so unendlich viel darüber bereits gesprochen und geschrieben worden, daß die Literatur eine Bibliothek von mehr als tausend Bänden, und das Anhören auch nur eines Auszuges von Reden, die darüber gehalten wurden, mehr als hundert Ihrer Sitzungen ausfüllen würde. Nach der Reihe von Reden, die gestern zum Lobe dieses juridischen Paragraphes gesprochen worden sind, eine Reihe, welche einer meiner verehrten Freunde aus Tyrol mit einer wirklich glänzenden und, was noch mehr ist, mit einer tiefgefühlten Apologie eröffnet hat, und wobei ein solcher Wettstreit in der Anerkennung der Wichtigkeit und Wahrheit der hier ausgesprochenen Maximen entstanden ist, daß man die dafür und die dagegen eingeschriebenen Redner gar nicht mehr von einander unterscheiden konnte, — muß ich das Gelüste, welches in mir aufstauen könnte, in derselben Richtung umständlicher zu sprechen, füglich unterdrücken, denn ich könnte und wüßte nichts Besseres und Wahreres zu sagen, als bereits gesagt worden ist. Nur das Eine erlauben Sie mir, nämlich das Spiegelbild des früheren Strafrechts-Systems, welches der Abg. für Silian gestern vor uns aufgerollt hat, Ihnen als Miniaturbild nochmals vorzuhalten. Wenn ich auch nicht das bisherige Criminalverfahren so practisch durchgemacht habe, wie der Herr Redner vor mir, so weiß ich doch zu sagen, daß nach dem bisherigen Systeme die Strafgerichtsbarkeit, das erkennende Richter-Collegium weder den Ankläger noch den Angeklagten, weder den Vertheidiger noch die Zeugen gehört oder gesehen habe. Genöthiget, nicht nach der inneren moralischen Ueberzeugung, sondern nach positiven und unvollständigen Beweisregeln zu erkennen, mußte man urtheilen nach dem Inhalte von Acten, die aufgenommen wurden von einem einzigen Richter ohne gehörige Controlle und nach dem Vortrage eines Referenten, der größtentheils der Einzige war im ganzen Richter-Collegium, welcher die Acten gelesen hatte, oder doch hätte lesen sollen. Diese kurze Skizze genügt, wie ich glaube, zur vollständigen Beurtheilung des früheren, und zur Rechtfertigung und Anempfehlung des neuen Strafrechts-Systemes. Ich bin aber weit entfernt, mit diesen Worten unserm bisherigen Richterstande zu nahe treten zu wollen, und glaube vielmehr, daß für die Tüchtigkeit und Rechtlichkeit desselben ein sehr ehrendes Zeugniß gerade in dem Umstande liege, daß trotz dieses Systemes und bei diesem Systeme doch die Strafrechtspflege im Allgemeinen bei uns noch immer in so gutem Rufe gestanden ist. Allein, meine Herren, der gute Wille ist nicht allgemein, der gute Wille ist veränderlich, und die Menschen, leider auch die besten, sind sterblich; daher müssen die Staats-Institutionen etwas Permanentes schaffen, und die Justizeinrichtungen eine bleibende Basis für eine gute Rechtspflege darbieten. Eine solche bleibende Basis finde ich in den Anordnungen des S. 5 der Grundrechte. Es gibt zwar noch manche andere Sätze, die für eine gute Rechtspflege wesentlich sind; dahin gehört die Trennung der Justiz von der übrigen Verwaltung, dahin gehört die Maxime, daß die Gerichtsbarkeit nur durch Richter, und zwar mit Beseitigung der Patrimonialgerichte, durch vom Staate bestellte Richter geübt

werde; dahin gehört auch die Selbstständigkeit und Unabsehbarkeit des Richterstandes. Diese Unabsehbarkeit des Richterstandes verdient eine besondere Berücksichtigung, denn nachdem es die vorzüglichste, wenn auch nicht die einzige Aufgabe des Staates ist, das Recht zu schützen und zur Geltung zu bringen, so ist es evident, daß die in dem Volke lebendig gewordene Ueberzeugung von der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege eine der stärksten politischen Garantien des Staates gewähre. Ich würde demnach keinen Anstand genommen haben, Verbesserungsanträge einzubringen, in welchen obige Sätze ausgesprochen wären, allein es ist mir, da ich Mitglied des Constitutions-Ausschusses bin, bekannt, daß auf diese Sätze im zweiten Theile der Verfassungs-Urkunde, nämlich im Kapitel von der richterlichen Gewalt, gebührende Rücksicht genommen werden wird. Ich will daher diesem Theile nicht vorgreifen, und beschränke mich darauf, bloß den Theil des vom Herrn Abg. Fluck eingebrachten, und vom Herrn Abg. Hasplwanter unterstützten Amendement Ihnen anzuempfehlen, welcher vorschlägt, an der Spitze des S. 5 auszusprechen, die Gerichtsbarkeit sey nur durch Richter, und zwar durch unmittelbar vom Staate bestellte Richter zu üben. Das Bedenken: welches der Herr Redner vor mir in den Worten, „vom Staate bestellt“ gefunden hat, kann ich unmöglich theilen; es schließt doch gewiß dieser Beisatz das Geschworneninstitut um so weniger aus, als dafür im folgenden Absätze genügend gesorgt ist, und als dieser Zusatz, wie ich bereits erwähnt habe, nichts anderes bestimmt, als daß das bisherige Patrimonial-Gerichtswesen aufzuhören habe, und daß überhaupt die Rechtspflege unmittelbar von Staatswegen geschehe. Ich unterstütze dieses Amendement endlich auch deshalb, weil dadurch ein Paar von den Zusätzen, welche der Abgeordnete von Korneuburg in Antrag brachte, nämlich, „daß über Gesetzes-Übertretungen die Gerichte entscheiden, und daß der Polizei keine Strafgerichtsbarkeit zukomme,“ überflüssig gemacht werden. — Der erste Absatz des Entwurfes des Constitutions-Ausschusses lautet: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ In dem Amendement der Hrn. Abgeordneten für Gottschee und Silian finde ich den Beisatz ausgesprochen: „Ausnahmen von der Deffentlichkeit und Mündlichkeit bestimmt das Gesetz.“ Ich meine, nachdem der unmittelbar vorausgehende Satz ohnedies nur von der Deffentlichkeit und Mündlichkeit handelt, so sey es nicht von wesentlichem Einflusse, daß man bei den Ausnahmen noch speziell die Ausnahmen „von der Deffentlichkeit und Mündlichkeit“ beifüge. Sollten Sie aber glauben, daß es zur Beseitigung von Mißverständnissen beitrage, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; wenn aber der Herr Abgeordnete von Korneuburg der Ansicht ist, daß die Worte: „vor dem erkennenden Gerichte“ aus dem Grunde weggelassen werden, damit der künftigen Gesetzgebung es wenigstens möglich bleibe, auch die Anklage-Jury einzuführen, und wenn er dessenungeachtet glaubt, eine Ausnahme von der Deffentlichkeit bloß allein aus Rücksicht auf die Sittlichkeit zuzulassen, so muß ich ihn auf einige Umstände aufmerksam machen. In dem ersten Absätze des S. ist die Maxime der Deffentlichkeit und Mündlichkeit für Civil- und Strafsachen bei dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte ausgesprochen. Ich sehe wahrlich nicht ein, warum dieser Ausspruch es unmöglich machen sollte, daß die künftige Gesetzgebung die Anklage-Jury aufnehmen könnte, denn von dem ganzen Geschwornen-Institute spricht nicht der erste, sondern der zweite Absatz. Ich muß ihn ferner darauf aufmerksam machen, was ihm als practischen Juristen gewiß so gut wie mir bekannt ist, daß das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegengesetzt ist dem Verfahren vor dem Geschwornengerichte, sondern daß diese Ausdrücke gebraucht werden zum Unterschiede von dem Einleitungs-Verfahren, von dem Instructions-Prozesse, und der Herr Abgeordnete von Korneuburg weiß gewiß eben so gut wie ich, daß der Grundsatz der Deffentlichkeit und Mündlichkeit bei diesem Verfahren, bei der Instruction der Prozesse, in der Regel practisch un-

ausführbar ist, unthunlich bei Civilstreitigkeiten, und sogar zweckwidrig bei Criminalsachen. Wenn der Herr Abgeordnete aber den beschränkenden Zusatz „vor dem erkennenden Gerichte“ weglassen will, und doch nur die einzige Ausnahme von der Deffentlichkeit „aus Rücksicht für die Sittlichkeit“ zuläßt, so begreife ich nicht, wie es dann möglich wäre, bei dem einleitenden Instructions-Prozesse nicht auch durchgehends die Maximen der Deffentlichkeit und Mündlichkeit gelten zu lassen; wogegen aber, wie gesagt, die practische Unausführbarkeit spricht. Wenn Sie, meine Herren, die Worte: „vor dem erkennenden Gerichte“ stehen lassen, dann ist es auch nicht nothwendig, daß Sie nach dem Antrage des Abg. Bioland die Worte: „Civil- und Strafsachen“ verändern in „Civil-Streitigkeiten und Strafsachen,“ weil Civil-Sachen vor dem erkennenden Gerichte ohnedies nur streitige seyn können. Würden Sie jene auslassen, dann möchte ich allerdings diesen Veränderungsantrag Bioland's Ihnen anempfehlen. Ich muß endlich noch bezüglich gerade dieses Amendement beifügen, daß ich den beschränkenden Satz: „die Ausnahmen bezüglich der Deffentlichkeit aus Rücksicht der Sittlichkeit“ durchaus nicht bestreiten würde, wenn es sich nur um die Deffentlichkeit in Strafsachen handelt; allein der Grundsatz gilt allgemein auch für Civil-Angelegenheiten, und ich glaube nicht, daß auch bei den Civil-Sachen die Deffentlichkeit bloß allein aus Rücksicht der Sittlichkeit beschränkt werden könne oder solle. — Der 2. Absatz betrifft den Anklageprozeß und die Schwurgerichte. Es ist von Rednern und Antragstellern vor mir Manches darin bemängelt worden, und ich bin als Generalredner gegen die Fassung dieses Paragraphes verpflichtet, auch Einiges zur Vertheidigung der dießfälligen Amendements zu sagen. Vom wesentlichen Einflusse für die Rechtspflege ist es, daß die verschiedenen richterlichen Functionen nicht in einer und derselben Person concentrirt werden. Der untersuchende muß vom erkennenden Richter getrennt werden, damit nicht derjenige, der über Schuld und Strafe zu sprechen hat, auch Verdachtsgründe und Beweismittel dafür zu schaffen in der Lage ist, und selbst beim erkennenden Gerichte muß das Erkenntniß der Schuld von dem Zuerkenntniße der Strafe getrennt seyn, damit derjenige, der die Strafgewalt auszuüben hat, nicht auch den Beruf habe, einen Schuldigen zu finden. In dem Geschwornengerichte, meine Herren — jener Anstalt, welche von einem geistreichen Rechtsgelehrten eine „wechselseitige Asscuranz der Staatsbürger gegen Unrecht und Gewalt“ genannt wurde — in dem Schwurgerichte finden Sie diese Trennung des Erkenntnisses durchgeführt. Denn beim Schwurgerichte soll der unbefangene und klare Sinn der mit vielseitiger psychologischer und Lebenserfahrung aufgestatteten Staatsbürger mit der Fachkenntniß, der Geschäftserfahrung und der Gewandtheit der gelehrten Juristen zusammenwirken, sich gegenseitig ergänzend, zum gemeinsamen hohen Zwecke der Gerechtigkeit. Die Ersteren haben als Geschworne die sogenannten Thatfragen, über Schuld oder Nichtschuld zu erkennen, und die Letzteren als Richter über die sogenannten Rechtsfragen, über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes und über das Ausmaß der Strafe zu sprechen. — Ich finde nun, daß die eigentliche Aufgabe der Geschwornen durch jene Amendements besonders hervorgehoben wird, welche von der „Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld“ sprechen; nur muß ich Sie ersuchen, meine Herren, für den Fall, als Sie Eines oder das Andere der bezüglichlichen Amendements annehmen, noch die Verbesserung beizufügen, daß statt „Schwurgerichte“ gesetzt werde: „Geschworne.“ Denn nach der Auseinandersetzung, die ich eben gemacht habe, und die nicht bestritten werden kann, ist die Entscheidung über Schuld und Nichtschuld nicht dem Schwurgerichte, welches aus den Geschwornen und aus den Richtern besteht, anheimgegeben, sondern dieses Erkenntniß steht bloß allein den Geschwornen zu. — In dem Amendement des Abgeordneten für Gottschee finde ich ferner auch einen Zusatz, der wenigstens bei der Uebergangs-Epoche, in der wir uns befinden, practisch bemerkenswerth zu seyn

scheint, nämlich den Beisatz: „bei allen schweren Verbrechen.“ Wer die Einrichtung des Geschwornen-Institutes und der Assisen kennt, wird nicht in Abrede stellen können, daß es unmöglich sey, geringere Gesetze = Uebertretungen durch Geschworne aburtheilen zu lassen. Nur sogenannte schwerere Gesetzesübertretungen, solche nämlich, die entweder nach ihrer inneren Natur das Gemeinwesen gefährlicher bedrohen, oder solche, die nach ihrer Ausdehnung ein größeres Strafmaß nach sich ziehen müssen, können und sollen vor die Assisen gebracht werden. Nach der Terminologie unseres Strafgesetzes aber gibt es Verbrechen, — ich erinnere z. B. auf den Diebstahl von fünf Gulden — die doch nicht füglich vor das Geschwornengericht gehören. Es bleibt daher zur praktischen Durchführung nur die Alternative übrig, entweder die dießfällige Terminologie unseres Strafgesetzbuches zu ändern, oder irgend einen Zusatz anzunehmen, wie ihn der Herr Abg. Fluck angetragen hat. Die Worte: „durch das Strafgesetz näher zu bezeichnenden“ sind auch mir unliebsam, weil ich allerdings bei den Grundrechten jede Hinweisung auf spätere oder andere Gesetze vermeiden möchte; allein, da wir in der Terminologie unseres Strafgesetzes den Unterschied von schweren und leichteren Verbrechen noch nicht haben, so ist es nothwendig, das Wort „schwer“ durch Hinweisung auf eine nähere gesetzliche Bestimmung genauer zu definiren. Ich komme zu dem 3. Absätze, welcher handelt von der Richtererneuerung der Untersuchung gegen einen vom Geschwornengerichte für unschuldig Erklärten. — Die Quelle dieses letzten Absatzes ist keineswegs etwa in der Unfehlbarkeit der Geschwornengerichte zu suchen, sondern, wie es bereits hie und da angedeutet worden ist, theils in dem Umstande, daß das Institut der Geschwornen nur allein den Ausspruch: „schuldig oder nicht schuldig,“ keineswegs aber ein dazwischen liegendes „non liquet“ zuläßt, und andererseits in den so häufig gehörten Maximen: 1. daß man in so lange und in so weit für schuldig und für rechtlich angesehen werden müsse, bis man nicht der Schlechtigkeit oder Schuld überwiesen wird, und 2. daß es besser sey, wenn zwei Schuldige straflos davon kommen, als wenn ein Unschuldiger Strafe leidet. Das Alles weiß ich gar wohl, meine Herren. Ich weiß aber auch, daß zur Aufgabe des Staates nicht bloß der Schutz der persönlichen Freiheit und Sicherheit des Angeklagten gehört, sondern auch der Schutz des Lebens, der Ehre, des Vermögens aller Andern. Jede Gesetzesübertretung ist eine Wunde für das Gesetz, die geheilt, jedes Verbrechen ist eine Beleidigung der Gesamtheit, die geföhnt werden muß; und für die Gerechtigkeit ist es kein geringerer Nachtheil, wenn ein Schuldiger straflos bleibt, als wenn ein Schuldiger gestraft wird. Den Gegensatz zu versöhnen, nämlich die persönliche Sicherheit des Einzelnen mit dem Schutze, den der Staat der Gesamtheit und dem gemeinsamen Wohle schuldig ist, zu vereinbaren, ist die Aufgabe der gerechten Rechtspflege. Wenn ich diese Betrachtungen mir vorbehalte, so weiß ich nicht, ob der Satz, wie er hier vor uns steht, in seiner Allgemeinheit nicht manches Bedenken gegen sich habe. In den Ländern, wo das Geschwornen-Institut schon lange besteht, wo die Aufgabe der Geschwornen bereits vollständig erkannt und richtig aufgefaßt ist, wo auch die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht erfüllt, und wo die ganze Maschine des öffentlichen, mündlichen, accusatorischen Verfahrens in einander greifend im vollen Gange ist, da, meine Herren, ist die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der Geschwornen-Verdicte gewiß so verbürgt und so controllirt, daß irgend eine weitere Reassumirung des Verfahrens unnöthig erscheint, oder für das ganze Gerichtsinstitut solche Nachtheile darbietet, daß dadurch die einzelnen Vortheile überwogen würden. Allein, meine Herren, wir befinden uns in einer Uebergangs-Epoche, von einem alten Systeme in ein ganz verschiedenes, neues System; bis dieses in das Leben eingedrungen ist, stellen sich für uns gewiß manche irrhümliche Erkenntnisse in Aussicht, und wenn uns nun gar kein Mittel übrig bleibt, solche irrhümliche Erkenntnisse wieder zu verbef-

fern, so mag man wohl fürchten, daß dann vielleicht das Institut selbst, welches eingeführt wird, etwas discreditirt werde. Dann, meine Herren, im Allgemeinen ist der Sinn des Volkes so sehr auf Gerechtigkeit, das heißt, auf das Lossprechen des Schuldlosen und auf Verurtheilung des Schuldigen gerichtet, daß es gewiß keinen guten Eindruck zurückläßt, wenn Schuldige, die losgesprochen sind, in Straflosigkeit herum gehen, vielleicht sich, sogar der begangenen Unthat rühmen dürfen. Alles das, meine Herren, was ich hier Ihnen zu bedenken gab, gilt nicht der Richtigkeit des Satzes, der den Schluß des §. 5 bildet, an und für sich in welchem ich meiner eigenen Ueberzeugung nach eine Consequenz des vollkommen ausgebildeten Geschwornen-Gerichtes gerne anerkenne; es gilt eben nur der Uebergangs-Epoche, in der wir uns befinden, und soll Sie nur aufmerksam machen, daß die Einführung dieses Grundsatzes die reiflichste Ueberlegung verdiene und daß ein Versuch, für obige Bedenken ein Remedium aufzufinden, nicht so geradezu verwerflich erscheine. Ich bin daher, theils um einer reiflicheren Berathung alle diese Momente anheim zu geben, und weil ich überhaupt der Ansicht bin, daß die Grundrechte nur allgemeine Grundsätze, nicht aber auch deren Consequenzen aussprechen sollen, der Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, den letzten Absatz ganz wegzulassen. Sollte aber das nicht beliebt werden, so möchte ich Sie ersuchen, den Inhalt desselben durch ein Amendement wenigstens practischer zu machen; sey es nun das Amendement, welches Herr Biningen vorgeschlagen hat, nämlich die Einschaltung der Worte: „ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens“ — oder sey es das Amendement, welches ich eingebracht habe, und welches, um das fremde, technische Wort „Cassation“ zu vermeiden, dahin geht, statt dem Worte „bereits“ das Wort „rechtskräftig“ zu substituiren. Nirgends, wo es Schwurgerichte gibt, ist deren Ausspruch unwiderruflich und unantastbar. Ich will nicht hinweisen auf Schweden, wo sogar vom Ausspruche des Geschwornengerichts noch eine Appellation an die zweite und dritte Instanz möglich ist; ich weise nur auf jene Länder, wo das Geschwornengericht vollkommener ausgebildet ist. Dort gibt es mancherlei Rechtsmittel gegen Schwurgerichts-Erkenntnisse. Wenn z. B. die Geschwornen mit einem offenbar sich innerlich widersprechenden oder mit einem unvollständigen Ausspruche kommen, so haben die Richter das Recht, sie zur neuerlichen Berathung aufzufordern; wenn dem Ausspruche ein offener Irrthum oder eine offenbare Täuschung zu Grunde liegt, oder wenn die Richter glauben, daß Jemand gegen alle Gerechtigkeit verurtheilt worden ist, so ist in diesen Ländern die Suspension und Revision des Processes zulässig. Und endlich gibt es noch das Rechtsmittel der Cassation, und zwar in zwei Fällen, nämlich dort, wo die Richter das Strafgesetz unrichtig angewendet, und dort, wo eine wesentliche formelle Vorschrift des Verfahrens außer Acht gelassen worden ist. Die Cassation im ersten Falle stößt zwar den Ausspruch der Geschwornen nicht um, hat aber zur Folge, daß der Ausspruch über die Rechtsfragen, nach Einvernehmung des Anklägers und des Angeklagten einem neuen Richter-Collegium überwiesen wird. Bei der Cassation wegen formeller Gebrechen aber findet ein ganz neues Verfahren Statt. Dieses Rechtsmittel ist sowohl zum Schutze des Gesetzes, als zum Schutze des Angeklagten nothwendig, und ich ersuche Sie, meine Herren, nochmals, durch einen kleinen Beisatz dafür zu sorgen, daß ein solches Rechtsmittel auch bei uns zulässig werde. Was die weitem Zusätze des Herrn Abgeordneten für Korneuburg betrifft, so will ich in eine detaillirte Erörterung derselben nicht eingehen; ich spreche mich nur dagegen aus, weil ich glaube, daß dadurch der ganze §. 5 zu einer unförmlichen Dickleibigkeit anwachsen würde; ich spreche mich dagegen aus, weil ich glaube, daß einige der von ihm beantragten Zusätze bereits in den allgemeinen Principien enthalten sind; und ich spreche mich dagegen aus, weil ich weiß, daß andere Zusätze in dem Capitel der Constitutions-Urkunde von der „richterlichen Gewalt“ einen besondern Platz finden werden, oder in das Strafgesetz

gehören. Nur was insbesondere den Satz betrifft, „daß Niemand gezwungen werden dürfe, gegen sich selbst auszusagen,“ muß ich bemerken, daß ein solches Nöthigen auch sogar bei unserm früheren System nicht Statt gefunden hat, oder wenigstens nicht gesetzlich Statt finden durfte; und wenn es richtig wäre, was der Herr Abgeordnete für Korneuburg gesagt hat, — was übrigens nach meiner Ansicht nicht richtig ist, — daß der wesentliche Unterschied zwischen dem inquisitorischen und dem accusatorischen Verfahren in diesem Beisatze beruhe, dann kann er sich ja mit der Bestimmung: „in Strafsachen gilt der Anklageprozeß,“ beruhigen, weil dann der Anklageprozeß so etwas ohnedies, seinen Begriffen nach, nicht zulassen würde, folglich eine derartige specielle Bestimmung überflüssig wäre. Ich erlaube mir nun, um den Inhalt meiner Bemerkungen zu reassumiren, Ihnen zu sagen, wie nach meiner Ansicht der ganze Paragraph mit dem einen oder andern Amendement zu lauten hätte. Er würde heißen: „Die Gerichtsbarkeit wird durch vom Staate bestellte Richter geübt. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. — In Strafsachen gilt der Anklageprozeß, und bei allen schweren, durch das Strafgesetz näher zu bezeichnenden Verbrechen und jedenfalls bei politischen Verbrechen und Pressvergehen erfolgt die Entscheidung über Schuld- oder Nichtschuld der Angeklagten durch Geschworene. — Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rückichtlich deren es rechtskräftig durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erkannt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.“ So hätte nach meiner Ansicht der ganze Paragraph zu lauten, um die wesentlichen Principien zu wahren, und sie zugleich practisch ausführbar zu machen. — Zum Schlusse bleibt mir nur noch eine einzige Bitte an Sie alle, meine Herren, übrig, nämlich die Bitte, bei der Abstimmung über diesen Paragraph nur allein das heilige Interesse der Gerechtigkeit im Auge zu behalten, und nicht hinter einzelnen Sätzen und Verbesserungsanträgen Parteifragen zu erblicken, denn, meine Herren, ich weiß es, und Sie alle haben es bei der Abstimmung über den frühern Paragraph, und bei allen Reden, die über den jetzigen Paragraph gehalten worden sind, gesehen, daß, wo es sich um die Grundpfeiler der bürgerlichen, und um die höchsten Garantien der persönlichen Freiheit handelt, es keine dissentirenden Parteien gebe, sondern daß der ganze Reichstag wie Ein Mann dasteht, ein compacter, ein undurchdringlicher Phalanx! — (Großer Beifall.)

Präs. Aus Anlaß der Reden der Herren Generalredner liegen einige Amendements vor. Es hat der Herr Abg. Borrosch ein Amendement gestellt, welches der Herr Generalredner dafür, der Herr Abg. Dylewski in einem Theile beantwortet, und gleichsam zu dem seinigen gemacht hat. Was den andern Theil dieses Amendements anbelangt, hat er davon abgerathen; ich kann demnach die Unterstützungsfrage bloß hinsichtlich des ersten Theiles des vorliegenden Verbesserungsantrages des Abg. Borrosch stellen; — es ist nämlich ein eventueller Antrag für den Fall, als der Zusatz zum §. 5: „Niemand soll genöthigt werden, gegen sich selbst auszusagen“ (es ist dieses das Amendement des Herrn Abgeordneten für Korneuburg), nicht beliebt werden sollte, gestellt worden, folgenden Inhaltes: „Keinerlei Art von Zwangsmitteln darf gegen einen Angeschuldigten zur Erlangung seines Geständnisses angewendet werden.“ — Dieser Theil des Amendements ist von dem Herrn Abg. Dylewski beantwortet worden. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. Hinsichtlich des zweiten Theiles des Amendements stelle ich nicht die Unterstützungsfrage, indem der Herr Abg. Dylewski sogar davon abgerathen hat. — Ein zweites Amendement stellte der Herr Abg. Passer, und zwar ein Sub-Amendement zu dem Antrage der Abg. Allepitsch und Fluck, nämlich damit statt des Wortes: „Schwurgerichte“ gesetzt werde: „Geschworenen“. Wird dieser Unter-Antrag unterstützt? (Hinreichend.) Es hat noch der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Abg. Rieger. Meine Herren, Sie dürfen von mir keine glänzende Rede erwarten, ich besteige die Tribune nicht, um die Deffentlichkeit, die Mündlichkeit, den Anklageprozeß, und wie alle die Garantien der persönlichen Freiheit heißen, zu vertheidigen. Wäre dieses Princip in seinem Wesen angefochten worden, da wäre ich, wenn gleich der Letzte, so vielleicht doch nicht der minder eifrige Vertreter desselben geworden; so aber will ich es Ihnen ersparen, Ihnen ein Collegium zu lesen über diesen juridischen Gegenstand. Ich glaube, Sie alle sind mit mir einverstanden, daß Hume eine große Wahrheit ausgesprochen hat, indem er sagt, es sey das Geschwornengericht eine der herrlichsten Erfindungen des menschlichen Geistes; es sey dieß eine gerichtliche Einrichtung, die der menschliche Scharfsinn erfand, am besten darauf berechnet, die Freiheit zu wahren, und die Gerechtigkeit herrschen zu machen. Die Deffentlichkeit, die Mündlichkeit, das Geschwornengericht sind unabweisliche Postulate der Demokratie, Postulate der Freiheit. Schlagen Sie, meine Herren, die Blätter der Geschichte auf, Sie werden finden, daß überall diese Institute mit der Freiheit gestanden und gefallen sind, Sie werden finden, daß, wo sich der Despotismus, der Absolutismus entwickelt hat, auch diese Institute zu Grabe getragen worden sind. Sehr richtig sagt also der große Staatsmann Gagnon: „Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Jury sind unverkennbare Species und Elemente der Freiheit und zum Theile der Gleichheit, und bei weitem die überwiegende Mehrheit der Menschen, die darum wissen, verlangt sie.“ Nun, meine Herren, Sie wissen darum, Sie verlangen sie, ich werde Ihnen daher nicht den Beweis dafür geben, wovon Sie ohnedem überzeugt sind. Nur auf ein Moment möchte ich Sie noch aufmerksam machen, welches hier, wie mir scheint, bei Behandlung dieser Frage noch zu wenig hervorgehoben wurde, ich meine das politische Moment. Dieses Moment ist es, worauf die Nordamerikaner, die Engländer vor Allem Gewicht legen bei Beurtheilung des Geschwornengerichtes. Vor Allem ist hier zu erwägen die Unabhängigkeit der Richter. Man mag was immer thun für die unabhängige Stellung der Richter, eines wird man nie vermeiden können, was der Abg. Dylewski angedeutet hat, das Avancement, und darin liegt nothwendig schon eine Abhängigkeit; ein Geschwornener aber, der aus dem Volke hervorgegangen ist, diesen einzigen Rechtspruch fällt und wieder in die Masse des Volkes zurücktritt, ist und wird immer unabhängig seyn. Das Geschwornengericht ist ferner besonders wichtig bei politischen Verbrechen; durch das Geschwornengericht wird die Freiheit der Bürger garantirt, die Bürger werden gesichert, daß sie die Staatsverwaltung als Richter in eigener Sache nicht ungerechter Weise verfolgen könne; die Geschwornen, welche zugleich auch die öffentliche Meinung, die Gesinnung des ganzen Volkes ausdrücken, sind vor allen Anderen dazu geeignet, die scharfe Linie zu kennen, welche ein politisches Verbrechen von einer löblichen, freisinnigen Unternehmung unterscheidet. Vor Allem aber ist es wichtig, daß das Selbstgefühl des Volkes durch die Theilnahme an der Verwaltung der Geseze mächtig gehoben wird. Dieses ist bei keinem anderen Gerichtsverfahren zu erzielen. Ferner ist das Geschwornengericht verbunden mit der Deffentlichkeit und Mündlichkeit, zugleich ein wichtiges und wesentliches Bildungsmittel für das Volk. Das Volk, welches daran selbst Theil nimmt, sey es durch Mitsprechen des Richters, oder doch durch Anhörung desselben, es klärt seine juridischen Begriffe, sein Rechtsgefühl wird mächtig ange-regt, die denkenden Männer des Volkes werden aufmerksam gemacht auf die Krebschäden der socialen Verhältnisse, sie werden dadurch veranlaßt, auf deren Behebung hinzuwirken, und geeignete Abhilfe in den gesezgebenden Versammlungen vorzuschlagen. Durch dieses Institut wird erst wahrhaft eine Liebe für das Gesez, eine Hochachtung vor der Rechtspflege im Volke erzeugt, und dieses, meine Herren, sind vor Allem die Grundpfeiler einer freien Staatsverfassung, dieß sind namentlich auch die Grundfesten der engli-

schen Verfassung, die wir alle bewundern, denn Sie wissen, meine Herren, die ruhmwürdige Ungewißheit der englischen Geseze ist nur durch dieses Institut unschädlich gemacht worden; denn was ihre positive Gesezgebung über das materielle Recht betrifft, stehen vielleicht die Engländer den meisten civilisirten Völkern nach, wenigstens uns, und doch ist die Rechtspflege bei ihnen besser als bei uns, die Gerechtigkeit besser gewahrt als bei uns. Dieß erinnert mich noch auf ein anderes Moment, welches ich hier anzudeuten nicht unterlassen kann; es ist dieß die Fortentwicklung der Legislation. Meine Herren, die menschliche Weisheit hat es bisher nicht vermocht, Geseze aufzustellen, welche für alle möglichen Fälle ausreichen, und in allen möglichen Fällen angewendet, als gerecht erscheinen. Nicht die gesezgebenden Versammlungen, nicht die gesezgebenden Fürsten sind es allein, welche Legislation machen; es ist auch der Gerichtsgebrauch, der Usus, und, meine Herren, Sie wissen, daß der Usus sehr viele Geseze wesentlich verändert und modificirt, viele ganz abgeschafft, ja sogar gerade das Gegentheil davon aufgestellt hat, was das Gesez früher verordnet. Dieses ist in gewisser Beziehung ein Unglück, aber auch eine Nothwendigkeit. Meine Herren, es ist ein alter Spruch: „summum jus, summa injuria.“ Die starre Form des Gesezes muß daher theils durch die Gesinnung des fortschreitenden Volkes gehoben werden, und das ist es, was wohl schon Demosthenes erkannt hat, als er in einer seiner Reden sprach: „Was kann das Gesez durch sich gegen die Beschädigungen, über welche sich die Bürger beklagen? Nichts! das Gesez ist ein todtter Buchstabe, ohne der Kraft, zu helfen; ihr, o Richter! seyd das helfende Gesez, weil ihr das sich bewegende Gesez seyd.“ — Es ist nun, meine Herren, dem Principe der Demokratie die Concession gemacht worden, daß man das Volk Antheil nehmen läßt an der Gesezgebung; aber ich habe gesagt, die Gesezgebung beschränkt sich nicht auf die gesezgebenden Versammlungen; wollen Sie dem Volke dieses zugestandene Recht in seinem vollen Umfange gewähren, dann müssen Sie es auch Theil nehmen lassen an diesem ergänzenden Theile der gesezgebenden Gewalt. Meine Herren, es ist dieß wie mit dem Kinde, dem die Aeltern das Leben geben; es genügt nicht, daselbe in die Welt gesetzt zu haben, sie haben auch die Pflicht, für seine Erziehung zu sorgen, und erst nachdem sie dieses Kind zum Manne herangebildet haben, stellt sich heraus, ob sie es in die Welt gesetzt haben zum Fluche oder zum Heile der Menschheit. — Nur durch diese allseitige Theilnahme des Volkes an der Gesezgebung und an der Verwaltung des Gesezes läßt sich die wahre Liebe für das Gesez erzielen, nicht die kindische Liebe, das heißt, die Liebe des Kindes, welches die Anordnungen des Vaters unbedingt und, ohne ihren Grund zu erforschen, annimmt, sondern die väterliche Liebe, welche an dem Gedeihen des Kindes ihr Vergnügen hat, — die ihres Motives bewußte Liebe. Diese Momente sind es, auf welche die Nord-Amerikaner und die Engländer vor Allem Gewicht legen, und Toqueville spricht sich in seinem Werke „Democratie in Amerika“ darüber also aus: „Wollte man sich darauf beschränken, die Jury als eine gerichtliche Einrichtung anzusehen, so hieße dieß, den Gedanken auf sonderbare Weise einengen; denn, wenn der Jury ein großer Einfluß für das Loos der Prozesse zugestanden wird, so übt sie doch noch einen weit größeren Einfluß auf das eigene Geschick der Gesellschaft. Die Jury ist vor allen Dingen ein politisches Institut; um sie recht zu beurtheilen, muß man sie von diesem Standpunkte auffassen. Ich habe Sie, meine Herren, besonders auf diesen Standpunkt aufmerksam machen wollen, weil sich daraus wichtige Resultate ergeben, wie Sie bei der Beurtheilung der vorgelegten Amendements vorgehen sollen. Es ist nicht gleichgiltig, meine Herren, selbst wenn die Jurisprudenz sich dafür aussprechen sollte, daß man die Jury in etwas einschränkt, sie nur für gewisse Fälle, für gewisse Verbrechen gelten läßt; die Jury ist, wie gesagt, auch eine politische Institution, sie ist vor Allem

die Garantie der politischen Freiheit des Volkes, und als solche muß sie gewahrt werden in ihrem vollen Umfange, und man darf nicht gleichgiltig darüber hinwegsehen, wenn es einige Juristen versuchen, sie auf ein Minimum einzuschränken. Meine Herren, ich warne Sie vor dieser Halbheit, die von dem Alten immer noch so viel zu erhalten sucht, als sich erhalten läßt, die nur das Alte unpassend mit dem Neuen zu verbinden strebt. (Bravo.) Ich übergehe nun zu der Besprechung der Amendements. Es ist bei der Begründung dieser Amendements viel gesagt worden über den Ursprung der Jury. Meine Herren, ich will mich bei meiner Begutachtung derselben nicht auf den nationalen Boden stellen, ich will nicht den Patriotismus der Deutschen in der Versammlung hier für mich zu gewinnen suchen, indem ich bei jedem einzelnen Absatze darauf hinweise, daß dieses eine Forderung deutschen Geistes und deutschen Wesens sey, es könnte dieß vielleicht von anderer Seite als Gegengrund angenommen werden. Aber, meine Herren, ich will mich rein an die Sache halten, denn ich glaube, es ist das Institut der Jury nicht eine specielle Erfindung eines einzigen Volkes, wir finden dieselbe bei allen Völkern der Welt; hat der Deutsche sein Geschwornengericht, sein Schöppengericht, so hat der Slave seine Porota, und wo Sie hinsehen, in der ersten Periode der Legislation und der Rechtspflege finden Sie es, die Volksgerichte in der oder jener Gestalt bei allen Völkern. Es liegt auch nicht viel daran, woher eigentlich das Institut seinen Ursprung genommen hat. Meine Herren, in diesem Falle gestehe ich es offen, ich will, was dieses betrifft, lieber zu jenen Völkern gehören, die das Institut der Geschwornengerichte in seinem vollen Umfange unverkümmert besitzen, als zu jenen, die den traurigen Vorzug haben, sich rühmen zu können, daß sie es früher besessen haben. Eben so wenig bin ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten von Werfen, der da glaubt, daß wir diesen Paragraph der Jurisprudenz zu verdanken haben. Die Volksgerichte sind früher da gewesen, als die Jurisprudenz, sie sind nicht vor der Jurisprudenz erfunden worden, so wenig als die Schule von der Pädagogik, die Vernunft von Kant, und die Natur von den Naturforschern erfunden wurde. (Anhaltender Beifall.) Nun hätte ich vor Allem das Amendement des Abg. Bioland zu besprechen, welches in der einen Richtung von dem Entwurfe der Commission abweicht. Der Abg. Bioland hat ein Bedenken gegen die Worte des §. 5 im ersten Absatze: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strassachen ist öffentlich und mündlich.“ Er meint, es könnte unter den Worten: „vor dem erkennenden Gerichte“ verstanden werden, daß die Anklage-Jury ausgeschlossen sey, und man dürfe der Gesezgebung in dieser Beziehung nicht vorgreifen. Ich bin ganz mit dem Herrn Abg. Bioland einverstanden, indessen glaube ich nicht, daß hier der Gesezgebung vorgegriffen ist; ich glaube nicht, daß hiemit die Anklage-Jury ausgeschlossen ist, wenn Herr Bioland selbst erkennt, daß auch der Spruch, wodurch Jemand in Anklagestand versetzt wird, ein Erkenntniß ist, und daher das Verfahren dabei ein Verfahren vor einem erkennenden Gerichte. Uebrigens mache ich Sie darauf aufmerksam, daß selbst die Grand-Jury oder die Anklage-Jury in England nicht öffentlich verhandelt, nur in Amerika ist dieß der Fall; in Frankreich ist das Verfahren vor dem Instructions-Richter und der Anklage-Kammer auch nicht öffentlich; es ist also die Deffentlichkeit mit dem Institute der Anklage-Jury nicht wesentlich verbunden, und wenn also wirklich durch das Wort — erkennende — die Deffentlichkeit für das Vorverfahren ausgeschlossen wäre, damit die Grand-Jury noch nicht nothwendig ausgeschlossen. Ein anderes Bedenken des Abg. Bioland ist dieses, daß man hier durch die Fassung, indem man im Allgemeinen sagt: „Die Ausnahmen bestimmt das Gesez,“ — der Gesezgebung zu viel Spielraum lassen würde, und man könne von der Deffentlichkeit nur aus Rücksicht für die Sittlichkeit Ausnahmen gestatten. Nun, meine Herren, ich glaube, das ist nicht ganz richtig. Die Ausnahme besteht nicht bloß für die Sittlichkeit, wir haben ja Fälle beim öffent-

lichen Verfahren, wo der Präsident wegen entstandener Unruhe, die er zu beschwichtigen außer Stande ist, die Gallerien räumen lassen kann. Es gibt der Fälle mehr, dieser mag vielleicht seltener eintreten, aber ich glaube, es sind andere Ausnahmen nöthig. Die meisten Juristen vereinigen sich darin, daß man den Zutritt nur ehrbaren erwachsenen Männern gestatten soll. Nun, was die Ausschließung der nicht ehrbaren Männer von der Deffentlichkeit betrifft, so glaube ich, werden die meisten von Ihnen damit einverstanden seyn. — Ich glaube, es ist gerade im Interesse der Deffentlichkeit, Bagabunden, bekannte Diebe und Taschenkünstler aus einer Versammlung zu entfernen, damit die andern ungestört und unbesorgt der Deffentlichkeit genießen können. Ich sage ferner, man muß sie beschränken für erwachsene Männer. Ich lege nicht Gewicht auf das Wort *Männer*, denn es gibt auch Juristen, welche die Frauen ausschließen wollen, weil sie glauben, es wäre ihre Gegenwart eine Störung für den Ernst und die Ruhe der öffentlichen Verhandlung, die Frauen würden dadurch ihrer häuslichen Beschäftigung entzogen. Zu diesen Rigorositäten gehöre ich nicht. Es ist nicht einmal richtig, daß sich alle Frauen mit der Besorgung des Hauswesens beschäftigen, wie wir wohl alle wissen, und es wäre eine Ungerechtigkeit, die Frauen geradezu ausschließen zu wollen, denn vor kurzem hat der Abg. Straffer den Beweis geliefert, daß die Frauen mehr als eine volle Hälfte der Staatsbürgerschaft ausmachen. Man kann nicht die Hälfte der Staatsbürgerschaft von dem Rechte, an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen Antheil zu nehmen, ausschließen; was die Mündlichkeit betrifft, so wäre es gleichfalls höchst grausam und unbillig, sie davon auszuschließen, denn Sie wissen, daß die Frauen in der Vorliebe für die Mündlichkeit unserer modernen Jurisprudenz vorangegangen sind. (Heiterkeit.) Aber ich habe Gewicht legen wollen auf das Wort *erwachsene Männer*. Ich glaube, es wäre nicht sehr zweckmäßig, die hoffnungsvolle Schuljugend in die Gerichtsversammlungen zuzulassen, ich wüßte nicht den Grund, warum sie da erscheinen sollte, wenn es nicht darum seyn soll, um den berüchtigten Spitzbuben zu sehen, oder sich an den Grimassen des gelangweilten Gerichtsdieners zu ergehen; von der Verhandlung versteht sie ohnedem nichts. Ich führe das an, um den Abg. von Korneuburg zu überzeugen, daß es auch andere Ausnahmen von der Deffentlichkeit und Mündlichkeit gebe und geben könne, als die aus Rücksicht für die Sittlichkeit, und daß es nicht zweckmäßig wäre, der Gesetzgebung hierin vorzugreifen; er hat sich beim ersten Absage selbst entschieden dahin ausgesprochen, daß man der Gesetzgebung nicht vorgreifen dürfe, und ich glaube, er wird diese Ansicht auch hier gelten lassen. Der Abgeordnete für Korneuburg ist ferner der Ansicht, daß ein Nachsatz nothwendig sey, worin es heißt: daß Jemand, der bereits einmal verurtheilt worden ist, in der Folge desselben Vergehens wegen nicht mehr in Untersuchung gezogen werden kann. Ich bin ganz einverstanden mit dem Abgeordneten von Korneuburg, aber es ist dieß nicht nöthig aufzunehmen; wenn wir das Prinzip aussprechen, daß Jemand, der unschuldig erklärt wurde, nicht neuerdings in Untersuchung gezogen werden könne, so glaube ich, wird man wohl noch weniger Jemanden neuerdings in Untersuchung ziehen, der für schuldig erklärt und bereits gestraft worden ist. Der Herr Abg. Bioland glaubt, es sey dieser Zusatz der einzige Schutz gegen das inquisitorische Verfahren, und nähme man ihn nicht auf, so wäre die Folge davon, daß dem Staatsanwälte die Möglichkeit gegeben werde, den Prozeß neuerdings gegen den Entlassenen einzuleiten, und daß dadurch immer das inquisitorische Verfahren geschützt werde; nun, meine Herren, ich habe einen anderen Begriff vom inquisitorischen Verfahren, als der Herr Abgeordnete für Korneuburg: wenn ein Staatsanwalt im Interesse des Staats einschreitet, um ein Vergehen zur Strafe zu ziehen, so ist dieß bei mir noch kein inquisitorisches Verfahren; wollte man auch das Einschreiten des Staatsanwaltes verhindern, so bliebe nichts anderes übrig, als jeden Spitzbuben geradezu laufen zu lassen. Es ist noch ein Zusatz vorgeschlagen worden rückfichtlich der Verwandtschaft, daß die Verwandt-

schaft nicht verpflichtet seyn soll, gegen sich auszusagen. Nun, meine Herren, ich theile ganz diesen Grundsatz, aber ich glaube, es ist geradezu nicht nothwendig, ihn hier aufzunehmen, weil bereits unser Strafgesetzbuch vor langer Zeit so human war, dieses im §. 377 auszusprechen, und ich glaube, daß unsere Strafgesetzgebung in dieser Hinsicht keinen Rückschritt thun wird. Uebrigens ist es wirklich eine schwierige Aufgabe, wie wir uns in der achten Section, wo ich die Ehre hatte, Referent zu seyn, überzeugt haben, eine bündige, klare und zugleich vollkommene Fassung dieses Grundsatzes zu gewinnen. Es bliebe uns nichts anders übrig, als noch einige, drei oder vier Sätze aufzunehmen, welche offenbar nicht in die Grundrechte, sondern in die Staatsgesetzgebung gehören, und es ist besser, sie derselben vorzubehalten. — Es ist hier ferner das Amendement des Herrn Abg. Allepitsch: „Bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld durch das Schwurgericht.“ Nun, meine Herren, was das betrifft, so glaube ich, ist dieser Ausdruck etwas verengend. Man sagt wohl, die Geschwornen haben nichts anderes als über Schuld oder Nichtschuld zu sprechen. Es ist dieß leicht gesagt, aber in der Praxis stellt sich die Sache etwas anders heraus, bei der Fragestellung. Man hat in England einen Versuch gemacht, die Fragestellung rein darauf zu beschränken, daß sich die Geschwornen aussprechen sollen, ob er des angeklagten Verbrechen schuldig sey oder nicht, und es hat sich gezeigt, daß das in den meisten Fällen unpraktisch war. Der Präsident, welcher die Assisen leitet, ist gezwungen, die Frage vielfach zu stellen. So? und wenn es so nicht ist, ist es so? und ist er dessen nicht schuldig, ist er dieses Vergehens nicht schuldig? So werden die Fragen gestellt und die Praxis lehrt, daß oft sehr viele nach ihrem Inhalte sehr unterschiedene Fragen gestellt werden müssen, so zwar daß in einem Falle in England bei einem einzigen Verbrechen 6000 Fragen gestellt worden seyn sollen. Sie sehen, meine Herren, es geht nicht wohl an, den Ausdruck bei dem dem Wesen nach so ausgedehnten Entscheidungsrechte der Geschwornen so zu beschränken, und übrigens ist Ihnen gewiß nicht unbekannt, daß die Geschwornen außer dem Ausspruch über Schuldig und Nichtschuldig auch darüber abzusprechen haben, ob es mildernde Umstände gebe bei dem Vergehen oder nicht, das ist nun nicht bloß „Schuldig und Nichtschuldig.“ Wir würden nur dadurch der Gesetzgebung die Möglichkeit benehmen, dieses in Frankreich geltende Institut einzuführen, daß nämlich die Geschwornen die Milderungsstände auszusprechen haben, und es ist dieß doch nothwendig, wenn man nicht das Institut der englischen Spezial-Jury annehmen oder zu häufige Lossprechungen haben will. Herr Abg. Allepitsch beruft sich auf eine Autorität, auf Lord Brougham, der der Ansicht ist, daß dieses Institut der Grand-Jury das unzweckmäßigste ist. Ich könnte ihnen andere Autoritäten citiren, ein großer Theil der englischen Rechtsgelehrten und auch französische vereinigen sich dahin, daß das Institut der Anklage-Jury zweckmäßig sey. Ich will gerade nicht den Beweis für dasselbe führen, ich glaube, es gehört nicht hieher, weil wir eben kein Gesetz über die Jury zu entwerfen haben; aber da es so bestritten wurde, und für alle Zukunft ausgeschlossen werden wollte, so erlaube ich mir doch, auf Einiges aufmerksam zu machen. Es hat sich namentlich außer dem Abg. Allepitsch der Abg. Haslwanter gegen die Anklage-Jury ausgesprochen, und dafür Gründe vorgebracht; sein erster Grund ist: Es ist für den Spruch, daß Jemand in Anklagestand zu versehen ist, die Nothwendigkeit juridischer Kenntnisse vor allem Andern zu erwägen. Nun, meine Herren, wenn dazu juridische Kenntnisse nothwendig sind, Jemand anzuschuldigen oder zu beanzeigen nach unserem Aussprüche über die Schuld noch viel mehr, und doch wird die Jury nicht für unzweckmäßig gehalten. — Der Herr Abg. Haslwanter hat weiter geltend zu machen gesucht: es sey im Volke großer Leichtsinns bei der Verdächtigung. Man gehe sehr leicht auf eine Verdächtigung ein. Die General-Jury spricht keinen Verdacht auf's Gerathewohl aus. Sie spricht

auf Grundlage von Anzeigungen, von schriftlichen Vorlagen nach Verhör des Beschuldigten erst die Beanzeigung aus, und wenn Sie glauben, daß das Volk oder die Geschwornen leichtsinnig verfahren werden bei der Beanschuldigung, so können Sie auch glauben, sie könnten beim Ausspruche der Schuld auch leichtsinnig vorgehen. Ich glaube, es ist dieß ein ungegründeter Vorwurf. Ferner glaubt der Abgeordnete Haslwanter, daß die Anklagejury nicht nöthig ist, weil man sie entbehrlich machen kann, indem man unabsehbare Richter einsetzt, und weil ja das nachfolgende öffentliche Verfahren die Garantie gibt, daß der Instruktionsrichter seine Macht nicht mißbrauche. Nun, meine Herren, daß wir unabsehbare Richter bekommen sollen für die Beanzeigung, ist kein Grund für den Vorzug der Beanzeigung durch eine Anklagekammer. Auch die Jury ist unabsehbare. Und wenn einmal in Folge des Spruches der Anklagekammer Jemand eingesperrt worden ist, und schon so viel gelitten hat, dann nützt es ihm nichts mehr, wenn die nachfolgende Urtheilsjury ihn freispricht, wenn man ihm sagt: „Du bist unschuldig eingesperrt gewesen.“ Ferner ist zu bedenken, daß die Voruntersuchung, wie sie selbst in Frankreich üblich ist, immer noch etwas von dem inquisitorischen Verfahren an sich hat, und das ist vorzugsweise der Grund, weshalb sich Engländer und Amerikaner so energisch dagegen ausgesprochen. Es soll gefährlich seyn, der Jury den Ausspruch über die Beanzeigung zu überlassen; meine Herren, die Grand-Jury spricht nur die Wahrscheinlichkeit eines Vergehens aus, und die Urtheils-Jury spricht die Wirklichkeit eines Vergehens aus; die Anklage-Jury verhängt nur ein geringeres Uebel, sie verhängt nur den Untersuchungsverhaft, und die Urtheils-Jury verhängt schwere Strafen, vielleicht auch den Tod. Meine Herren, kann man das Wichtigere der Jury überlassen, dann ist kein Grund, warum Sie ihr das minder Wichtige nicht überlassen sollten. Führen wir einmal den Grundsatz ein, daß der Verbrecher von seinem Vaterlande gerichtet werde, das ist durch die Jury, dann können Sie auch sowohl die Anschulldigung als die Schuld durch die Jury aussprechen lassen; endlich ist es klar, daß die Anklage-Jury auch einen politischen Vortheil für sich hat, weil sie jede Chikane von Seite der Regierungsgewalt oder von Seite einer überwiegenden politischen Partei in einem Staate unbedingt ausschließt. Die Jury, also auch die Anschulldigungs-Jury, die Grand-Jury wird immer unparteiisch urtheilen; es sind dieses gewählte, unabhängige, unabsehbare Männer aus dem Volke, durch das Vertrauen desselben berufen. Die End-Jury befreit den Angeschuldigten, sie befreit ihn möglicher Weise nur von ungerechter Verfolgung, aber die Anklage-Jury macht eine ungerechte Verfolgung unmöglich. Sie sehen, meine Herren, daß die Anklage-Jury sehr viel für sich hat, und sich auch in der Theorie sehr gut vertheidigen läßt. Ich habe diese Gründe nur gegen den Hrn. Abg. Haslwanter angeführt, um Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es sehr unbedacht wäre, über die wichtige Frage, ob es eine Anklage-Jury geben sollte oder nicht, jetzt schon im Voraus abzusprechen; ich sehe sehr wohl ein, daß die Einführung der Anklage-Jury bei uns sehr viele Schwierigkeiten im praktischen Leben bieten würde. Das aber möchte ich der künftigen Gesetzgebung, dem Fortschritte der Jurisprudenz überlassen, und den Erfahrungen, welche sich vielleicht in dieser Beziehung für die Anklage-Jury aussprechen werden. — Es hat weiters der Herr Abg. Fluck hier ein Amendement gestellt. Der darin enthaltene Ausdruck: „bei schweren Verbrechen“ — ist auch in anderen Amendements; ich habe Sie schon einmal aufmerksam gemacht auf das politische Moment bei der Jury; dieß läßt uns vor Allem darauf sehen, daß wir die Jury nicht illusorisch machen, daß wir das Institut dem Volke zukommen lassen mit allen seinen Wohlthaten, daß wir es nicht auf ein Minimum einschränken. Wenn wir es aussprechen, daß die Jury nur bei schweren Verbrechen einzutreten habe, dann wird der Fall äußerst selten vorkommen, es wird das ganze Institut der Jury bei uns bestehen, aber nicht ein Gemeingut des Volkes seyn, es wird, ich möchte sagen, ein Cabinetstück seyn in unserer Justizkammer, das nur im Jahre ein

Mal hervorgezogen wird, um dem Volke gezeigt zu werden. So soll aber die Jury bei uns nicht werden, die Jury soll entscheiden bei allen Verbrechen, sie soll, ich möchte sagen, mit dem Volksleben in Eins verschmelzen; aber das kann nur geschehen, wenn wir sie nicht beschränken auf schwere Verbrechen. Wohl werden von den Verbrechen, welche unser Strafgesetzbuch als solche aufnimmt, einige nicht unter die Jury zu subsumiren seyn; aber da ist ein leichteres Mittel. Man kann diese sehr leicht ausschneiden, indem man jene, wie das in Preußen der Fall ist, der Zuchtpolizei oder dem Correctionsgerichte zuweist. Also das wird die künftige Gesetzgebung ohnehin thun. Aber gleich in vornhinein die Jury darauf beschränken zu wollen, daß man sagt: sie dürfe nur bei schweren Verbrechen einwirken, das hieße das Institut verunglimpfen. — Ferner hat der Abg. Papper ein Amendement eingebracht, welches dahin geht, statt des Wortes „bereits“ sey zu sagen „rechtskräftig.“ Ein anderes Amendement spricht sich dahin aus, daß man sagen müsse „nur bei einer Cassation.“ Nun glaube ich, meine Herren, es ist dieses nicht geradezu nothwendig. „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, den Fall einer Cassation ausgenommen“ — eventuell schlägt Herr Abg. Papper vor: „bei einem rechtskräftigen Spruch.“ Ich glaube, wenn ein Spruch wegen gesetzlichen, wesentlichen Formgebrehen cassirt wird vom Cassationshof, dann ist ja eben kein Spruch vorhanden, und es ist also dann das Amendement überflüssig; wenn man aber zu größerer Deutlichkeit sich schon dafür aussprechen wollte, daß einer dieser Ausdrücke, nämlich: „Die Fälle der Cassation ausgenommen“ oder das Wort „rechtskräftig“ aufzunehmen wäre, so würde ich mich für das Letztere entscheiden, und dann statt des Wortes „bereit“ das Wort „rechtskräftig“ substituiren, weil ich fürchte, daß man der Cassation eine zu ausgedehnte Bedeutung geben könnte durch die Gesetzgebung oder durch den Usus, wie es auch der Fall ist, daß man die Cassation bei einer irrthümlichen Anwendung des Gesetzes und in anderen Fällen Statt finden läßt. Nach meiner Ansicht kann sie in ihrem wahren Sinne nur da in Anwendung kommen, wo ein gesetzliches, wesentliches Formgebrehen obwaltet. Ein anderer, viel wichtigerer Vorschlag ist von den Abgeordneten Kudler und Haslwanger gemacht worden, auch vom Abg. Papper. Die Herren glauben, man könne den letzten Absatz übergehen, ganz streichen. Der Abg. Kudler macht noch einen Beisatz dazu. Beide Vorschläge haben den Zweck, die Wiederaufnahme der Untersuchung möglich zu machen. Ich kann mich weder mit dem einen, noch mit dem andern für einverstanden erklären; die Wiederaufnahme der Untersuchung ist selbst bei unseren alten Verfahren in praxi in den seltensten Fällen von Wirkung gewesen, wollte man sie aber bei der neuen Gerichtsverfassung einführen, so würde man dadurch dem Wesen der Jury, des Geschwornengerichtes geradezu entgegentreten. Wenn es einen Grund gäbe, der mich bewegen könnte, mich dafür auszusprechen, daß der letzte Absatz auszulassen sey, so wäre es der, weil er sich von selbst versteht, weil er eine nothwendige Consequenz der Jury sey; da aber eben das von einzelnen Rednern bestritten wurde, so muß ich mich ausführlicher über die Sache aussprechen. Meine Herren, erwägen Sie vor Allem den Charakter der Jury. Die Jury ist ein Gericht des Volkes, durch freie Wahl der Geschwornen aus dem Volke hervorgegangen. Die Geschwornen sind gewissermaßen die Blüthe, der Ausdruck des ganzen Volkes. Der Ausspruch, den sie thun, er wird gethan im Auftrage des ganzen Volkes, im Namen des Vaterlandes. So wird dieses Institut auch in dem freien England aufgefaßt. Wenn die Grand-Jury Jemand nicht lossprach, und er sich weigert zu gestehen, dann sagt er: „Ich verlange durch Gott und mein Vaterland gerichtet zu werden.“ Sehr richtig spricht sich in dieser Beziehung Kintel über den Charakter der Jury aus, indem er sagt: „Die Jury ist eine aus der Mitte der Rechtsgenossen für jeden einzelnen Straffall gebildete Genossenschaft, welche im Namen der Gesamtheit, in deren Mitte das Ver-

brechen verübt wurde, ihr Zeugniß abgibt.“ Und der große Rechtsgelehrte Mittermaier schließt sich in dieser Auffassung vollkommen Kintel an, indem er sagt, daß diese Auffassung die einzig richtige ist, daß nur diese Auffassung dem Begriffe der Jury, wie er sich in England vorzugsweise entwickelt hat, entspricht. Er sagt: „Nur diese Auffassung beruht auf der wirklichen Idee, daß das Vaterland selbst nach sorgfältigster Prüfung durch erwählte, des Vertrauens würdige Männer sein Zeugniß abgibt und seinen Spruch thut,“ — und wenn in England vor Beginn der Jury der Gerichts-Secretär an die Geschwornen die Worte richtet: „he has put himself in God and his country, which country you are!“ — das heißt: „Er hat sich verlassen auf Gott und sein Vaterland, und dieses Vaterland seyd ihr, ihr Geschwornen,“ so geht aus dieser Auffassung hervor, daß eine Wiederaufnahme einer Untersuchung oder eine Appellation dem Begriffe der Jury, wie sie in dem freien England besteht, geradezu widerspräche. Spricht sich das Vaterland für die Nichtschuld aus, dann, meine Herren, hat es ein inappellables Urtheil gesprochen, denn vom Vaterlande kann ich nicht an das Vaterland appelliren, und haben Sie einen Spruch, und wollen Sie jetzt noch einen zweiten erzielen, werden Sie eben zwei Sprüche haben, die sich widerstreiten, und Sie haben gar keine Entscheidung. — Es ist vom Abg. Haslwanger das Bedenken geäußert worden, daß ja dadurch auch derjenige, welcher unverdienterweise für schuldig erklärt wurde, das Recht verliere, seine Unschuld später durch neue Beweise geltend zu machen. Ich glaube, wenn man näher in den Paragraphen eingeht, so wird sich dieses Bedenken von selbst beheben, denn es heißt da: „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.“ Die Gesetzgebung wird gewiß nicht so eigensinnig seyn, Jemanden, der aus Versehen, durch einen Irrthum, wie er beim Menschen am Ende immer möglich ist, für schuldig erklärt wurde, die Möglichkeit zu benehmen, seine Unschuld geltend zu machen, oder sich von der Strafe zu befreien; aber der Herr Abg. Haslwanger ist der Ansicht, daß, wenn ein neuer Thatbestand vorkommt, auch eine neue Beweisführung zugelassen werden müsse; er meint, bei geändertem Thatbestande werde auch dieselbe Vernunft anders urtheilen. Es ist dieß fraglich. Um sicher zu gehen, müßten gerade dieselben Geschwornen wieder vorgeladen werden, welche den ersten Spruch fällten, was aber häufig nicht möglich ist. Uebrigens ist es schon hier mehrmal erwähnt worden, daß ja die Entscheidungsgründe der Geschwornen für ihren Spruch nicht zu Protokoll gegeben werden, wie es bei dem alten Verfahren bei uns üblich war, wir also auch diese Conviction intime, wie sie die Franzosen nennen, nicht abwägen können. Ferner ist geltend gemacht worden, daß man die Schuldlosprechung durch falsche Entlastungszeugen bewirkt haben könnte, daß vielleicht später durch andere Beweise sich die Schuld herstellen lasse. Nun, meine Herren, es ist selbst in der Praxis bei uns bisher der Fall falscher Eide äußerst selten vorgekommen, es ist also diese Einwendung wenig praktisch, und wenn der Fall früher selten vorgekommen ist, so wird er bei der neuen Gerichtsverfassung, bei der Deffentlichkeit gewiß noch viel seltener Statt finden, und wenn Sie mir übrigens die Einwendung entgegensetzen, daß diejenigen Zeugen, durch deren Mitwirkung Jemand für unschuldig erklärt wurde, falsche Zeugen seyn könnten, so erwiedere ich Ihnen, daß auch die neuen Zeugen, durch welche er jetzt für schuldig erklärt werden soll, falsche Zeugen seyn können. Ich erinnere aber noch an etwas. Es ist möglich, daß bei dem früheren Spruche der Angeklagte nur durch die Mitwirkung seiner Entlastungszeugen, seiner wahren Entlastungszeugen freigesprochen worden ist. Wenn nun diese Entlastungszeugen sterben, so kann es vorkommen, daß Jemand bei einer Reassumirung des Verfahrens, jetzt, wo die Entlastungszeugen abgehen, für schuldig erklärt werden kann, und das, meine Herren, ist mehr zu bedenken. Endlich, wenn man die Wiederaufnahme der Untersuchung in Einem Falle zuläßt, so muß man sie in jedem Falle zulassen, und es wird dann ins Unendliche

gehen. Meine Herren, bedenken Sie, daß eine solche, sich oft wiederholende Wiederaufnahme der Untersuchung eines bereits abgeurtheilten Vergehens gegen alle Würde der Gesetzgebung, gegen alle Würde der Rechtspflege streite. Es ist noch vom Herrn Abg. Kudler ein Zusatz vorgeschlagen worden: „es sey denn, daß der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen im Stande ist, und im Falle der Abweisung der wiederholten Klage die Leistung voller Genugthuung für den Angeklagten auf sich nimmt.“ Nun, meine Herren, ich habe eine hohe Achtung vor dem ausgebreiteten juridischen Wissen des Herrn Abgeordneten für die Laingrube, aber, soll ich mir eine Aeußerung über seine Rede erlauben, so würde ich sagen, daß er die Gründe, die gegen ihn selbst sprechen, besser ausgeführt hat, als die Gründe, durch welche er seine eigene Behauptung zu rechtfertigen gesucht hat. Ich muß gestehen, wenn ich auch bereit wäre, einer Autorität in dieser Frage zu folgen, so würde ich hierin die Autorität unseres Ministeriums vorziehen. Meine Herren, Sie wissen, ich gehöre nicht zu denen, die da glauben, daß sich unser Ministerium in allen Stücken an der Spitze des Fortschrittes befindet, aber in dieser Frage hat unser Justizministerium dem Herrn Abgeordneten für die Laingrube jedenfalls den Rang abgelassen, denn er ist in seinem Entwurfe in dieser Beziehung viel freisinniger, und schließt die Reassumirung der Untersuchung in dem Falle, wo Jemand für Nichtschuldig erklärt wurde, vollkommen aus, und unser Justizminister, der in diesem Fache so vielfache Erfahrungen von Belgien, Frankreich und England durch eigene Anschauung gewonnen hat, ist hier auch eine Autorität. Also Autorität gegen Autorität. Ich muß mich auch verwundern, daß von einer Seite und insbesondere von dem Redner, der unmittelbar vor mir gesprochen, und der sonst nicht gewöhnt ist, die Ansichten des Ministeriums zu bekämpfen, eine Ansicht vertheidigt wurde, die schnurstraks der unseres liberalen Justizministeriums entgegen ist. (Heiterkeit und Beifall.) Der Herr Abg. von der Laingrube in Wien hat ein besonderes Gewicht gelegt auf den Umstand, daß das Volk Sühnung des Verbrechens verlange, und daß die Nichtsühnung desselben Unzufriedenheit im Volke erzeuge. Es mag seyn, aber in zweifelhaften Fällen wählt man immer das mildere Mittel, und wenn Sie bedenken, daß durch die Wiederaufnahme der Untersuchung so vielfache Mißbräuche eingeführt würden, daß dadurch so mancher Bürger hicanirt, ungerechter Weise verfolgt werden könnte, so ist es immer besser, wir sprechen uns für das mildere Mittel aus. Die Unzufriedenheit, die im Volke erzeugt würde, dadurch, daß Leute ungerechter Weise verfolgt werden, wäre jedenfalls größer, als jene, die dadurch erzeugt wird, daß sie nicht verfolgt werden, und in dieser Beziehung halte ich mich an den Grundsatz des alten Griechen Antiphon, welcher der Ansicht ist: „Wenn man nicht sicher gehen kann, und man schon irren muß, so ist es besser, einen Schuldigen freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verfolgen oder gar zu verdammen; denn das Eine ist ein Irrthum, das Andere ein Verbrechen.“ Der Herr Abg. Kudler sucht uns gegen diese Bedenken zu beschwichtigen mit dem Nachsage, wenn er die Reassumirung auf den Fall beschränkt, wenn der Ankläger im Falle der Abweisung für die wiederholte Klage, die volle Genugthuung für den Angeklagten auf sich nimmt. Meine Herren, was verstehen Sie unter Genugthuung? Eine Genugthuung für die verlorene Zeit? Ich kenne eine solche nicht. Die Genugthuung für die angegriffene Ehre? Diese könnte allein darin liegen, daß das Gericht den Angeschuldigten frei spricht, aber diese Genugthuung ist keine vollkommene. Ich glaube, es wird Niemand behaupten, daß, wenn Jemand zehnmal in Untersuchung gezogen worden ist, daß deshalb seine Ehre nicht im mindesten gelitten. Es bleibt immer etwas hängen: caluminae audacter semper aliquid heret — ein alter Grundsatz! Eine Genugthuung, meine Herren, für die Freiheit, die man verloren — auch eine solche kenne ich nicht. Man muß es erfahren haben, was das heißt, zwischen engen vier Wänden einsam zu sitzen, und bei einem vergitterten Fenster in Gottes freie Luft hinauszuschauen; man muß erfahren, was

das heißt, wenn sich die Gedanken des Menschen wie das Gewebe einer Spinne immer enger und enger im Kreise einspinnen, so, daß man Gefahr läuft, in Monomanie oder gar Wahnsinn zu verfallen. Meine Herren, ich wende mich an diejenigen unter Ihnen, die das erfahren haben, Sie mögen sagen, ob es für ein solches Leiden eine Genugthuung gebe. (Beifall.) Für die verlorene Ehre, für die verlorene Freiheit gibt es keine Genugthuung, sie ist einem Manne unter keinem Verhältnis feil. (Großer Beifall.) Ich warne Sie, meine Herren, nochmals, Amendements anzunehmen, die der künfteigen Gesetzgebung vorgreifen, sey es in dieser oder jener Richtung. Wir müssen der künftigen Gesetzgebung die Möglichkeit lassen, das Institut der Jury, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit nach den Bedürfnissen, nach den Wünschen des Volkes, nach der jedesmaligen allgemeinen Volksstimmung, die durch seine Vertreter ausgesprochen wird, zu modificiren; wir müssen aber auch nicht im Voraus eine Schranke setzen, welche sie hindert, ein Institut, welches wir dem Bürger hier garantiren, mit allen seinen Konsequenzen ins Leben einzuführen. Jedes Amendement, welches Sie in der einen oder andern Richtung einbringen, ist ein Borgreifen gegen die künftige Gesetzgebung, gegen die Rechte unserer Nachfolger, die vielleicht in diesem Fache der Gesetzgebung ein größeres Wissen haben werden als wir, oder doch jedenfalls eine größere Erfahrung in dieser Art der Rechtspflege besitzen werden. Meine Herren, ich schließe mit den Worten Mittermaier's: Viele von unseren Juristen sprechen von Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Jury und dem Anklageprozeß mit einer Art Angst vor der consequenten Durchführung dieses Grundsatzes; sie schauern zurück vor einem Geiste, den sie heraufbeschworen, über den sie aber keine Macht haben; sie suchen sich durch Transactionen zu helfen, und glauben schon viel gethan zu haben, wenn sie Altes und Neues vereinigen, und einen scheinbar freisinnigen Grundsatz mit so vielen Ausnahmen und Beschränkungen versehen, daß ihnen die Regel unschädlich wird. Meine Herren, das Institut des Geschwornengerichts und die hiermit verbundene Öffentlichkeit und Mündlichkeit, sie ist ein Institut von ungeheuerem Belange für das Wohl unserer Völker. Sie fühlen das Alle. Wollen Sie die Triumphsporten der Freiheit bauen, so bedenken Sie, daß sie auf zwei mächtigen Pfeilern steht, der eine von diesen ist das Geschwornengericht, der andere ist die Pressefreiheit. Bedenken Sie es wohl, ehe Sie Ausnahmen gestatten, wodurch diese zwei mächtigen Pfeiler geschwächt werden, so daß vielleicht das ganze herrliche Gebäude der Freiheit über Ihrem Haupte zusammenstürzt. (Allgemeiner großer Beifall.)

P r ä s. Wiewohl die Theilung der Frage nicht beantragt wurde, so glaube ich doch dieselbe festhalten zu müssen, nicht nur hinsichtlich der einzelnen Absätze des S. 5, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Sätze jedes Absatzes, denn die eingebrachten Verbesserungs-Anträge betreffen nicht nur verschiedene Absätze, sondern auch verschiedene Sätze in den Absätzen; eben so müssen auch mehrere Verbesserungs-Anträge getheilt werden, aus demselben Grunde. Die eingebrachten Verbesserungs-Anträge sind hauptsächlich zweierlei Art. Es sind: eigentliche Verbesserungs-Anträge und dann Zusatz-Anträge. Die eigentlichen Verbesserungs-Anträge sind wieder zweierlei Art: einige sind materieller Art, die andern sind bloß stylistisch. Die Zusatz-Anträge sind wieder alle der Art, daß sie alle neben einander bestehen können, und überdies auch alle neben dem Haupt-Antrage des Constitutions-Ausschusses. Deshalb wird über alle Anträge abgestimmt werden müssen. Nach dieser Haupteintheilung glaube ich in Bezug der Frageordnung folgende Grundsätze aufstellen zu müssen: vor Allem kommen die Verbesserungs-Anträge zur Abstimmung, und zwar in der Reihenfolge, wie sie zu den früher und später folgenden Sätzen des Originaltextes gestellt worden sind. Für den Fall der Verwerfung des einen oder des andern kommt der Originaltext zur Abstimmung. Wenn in dieser Art über den ganzen S. 5 abgestimmt seyn wird, so kommen dann die Zusatz-Anträge zur Abstimmung, und zwar wieder in der Reihenfolge, wie

sie zu den früheren oder späteren Absätzen des Originaltextes gestellt worden sind. Nach diesen Grundsätzen würde demnach die Reihenfolge und die Frageordnung folgende seyn: Der erste Satz des ersten Absatzes ist: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich.“ Zu diesem Satze kommt vor Allem zur Abstimmung ein Verbesserungs-Antrag des Abg. Bioland, welcher nämlich lautet: „Das Verfahren in Civil- Streitigkeiten und in Strafsachen ist öffentlich und mündlich.“ Dieses Amendement muß vor jenem des Abg. Fluck zur Abstimmung kommen, weil es materiell ist; das Amendement des Abg. Fluck, welches auch zu diesem Satze gestellt ist, ist bloß stylistisch und lautet: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen muß öffentlich und mündlich seyn.“ Es kommt sonach vor Allem das Amendement des Abg. Bioland, und für den Fall der Verwerfung desselben das des Abg. Fluck, endlich für den Fall der Verwerfung beider, der Urtext zur Abstimmung. — Zum zweiten Satze: „Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz,“ liegt ebenfalls ein Verbesserungs-Antrag des Abg. Bioland vor, welcher vor Allem zur Abstimmung kommt, weil er materiell ist. Er lautet: „Die Ausnahmen von der Öffentlichkeit aus Rücksicht für die Sittlichkeit, und Ausnahmen von der Mündlichkeit bestimmt das Gesetz.“ Dann kommt der bloß stylistische Verbesserungs-Antrag von Fluck und Haslwanger: „Ausnahmen von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit bestimmt das Gesetz.“ Für den Fall der Verwerfung beider, kommt der Originaltext zur Abstimmung. — Was den zweiten Absatz anbelangt — (Ruf: Abstimmen.) Ist die hohe Versammlung mit der Art der Fragestellung einverstanden? (Vielseitiger Ruf: Ja, ja.) Es kommt also bezüglich des ersten Satzes des ersten Absatzes der materielle Verbesserungsantrag des Abg. Bioland vor allen Anderen zur Abstimmung, er lautet (liest ihn). Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. Nun kommt der stylistische Verbesserungsantrag der Abg. Fluck und Haslwanger: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen muß öffentlich und mündlich seyn.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieser stylistischen Abänderung sind, wollen aufstehen. — (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. — Nun kommt der Originaltext der Commission zur Abstimmung: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich.“ Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Constitutions-Ausschusses sind, wollen aufstehen. (Die ganze Kammer erhebt sich.) Er ist einstimmig angenommen. — Zum zweiten Satze des ersten Absatzes liegt ein Verbesserungsantrag vor des Abg. Bioland, welcher lautet: „Die Ausnahmen von der Öffentlichkeit aus Rücksicht für die Sittlichkeit, und Ausnahmen von der Mündlichkeit bestimmt das Gesetz.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. — (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. — Es kommt nun die stylistische Verbesserung der Abg. Fluck und Haslwanger, welche lautet: „Ausnahmen von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit bestimmt das Gesetz.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. — Der Originaltext des Ausschusses lautet: Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ — Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieser Fassung sind, wollen aufstehen. (Wird fast einstimmig angenommen.) — Zu dem zweiten Absätze des S. 5, nämlich zum ersten Satze: „In Strafsachen gilt der Anklageprozeß“ liegt kein Verbesserungsantrag vor. Es wird daher der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. Was den zweiten Satz dieses Absatzes anbelangt: nämlich: „Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Pressevergehen zu erkennen“ —

so liegen mehrere Verbesserungsanträge vor, und zwar jener der Abg. Fluck und Haslwanger, welcher vor Allem zur Abstimmung kommen muß, weil er sich am meisten vom Hauptantrage entfernt. Er lautet: „Schwurgerichte haben über Schuld und Nichtschuld bei allen schweren, durch das Strafgesetz näher zu bezeichnenden Verbrechen, und jedenfalls bei politischen Verbrechen und Pressevergehen zu entscheiden.“ Er entfernt sich am meisten von dem Antrage der Commission, weil er ihn am meisten beschränkt. Der Commissionsantrag ist ganz allgemein gestellt; der Verbesserungsantrag aber enthält nicht nur die Beschränkung auf schwere Verbrechen, sondern es wird auch ausgedrückt, daß bloß über Schuld und Nichtschuld zu sprechen sey. — Der weitere, zu diesem Satze vorliegende Verbesserungsantrag des Abg. Allepitsch kommt sodann zur Abstimmung, und zwar aus dem Grunde, weil er allgemeiner gefaßt, sich dem Originaltexte mehr nähert, er lautet nämlich: „Bei Verbrechen, bei politischen und Pressevergehen erfolgt die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld durch das Geschwornengericht.“ Hier ist die Beschränkung auf bloß schwere Verbrechen ausgelassen; — beide Verbesserungsanträge kommen zur Abstimmung, vorbehaltlich des Unterantrages des Abg. Lasser, nämlich, daß statt Schwurgerichte gesetzt werde Geschworne. — Sollten alle diese Verbesserungsanträge fallen, so kommt sodann der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich werde demnach den ersten Satz des zweiten Absatzes, so wie er von dem Ausschusse vorgeschlagen wurde, zur Abstimmung bringen, — er lautet: „In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.“ (Der Antrag des Abg. Haslwanger ist gleichlautend.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen aufstehen. (Einhellig angenommen.) Zum zweiten Satze des zweiten Absatzes kommt vor Allem der Antrag des Abg. Haslwanger zur Abstimmung, er lautet: „Schwurgerichte haben über Schuld und Nichtschuld bei allen schweren, durch das Strafgesetz näher zu bezeichnenden Verbrechen, und jedenfalls bei politischen Verbrechen und Pressevergehen zu entscheiden,“ und zwar vorbehaltlich des Subamendements des Abg. Lasser, damit statt „Schwurgerichte“ gesetzt werde „Geschworne“. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. — Nun kommt der Verbesserungsantrag des Abg. Allepitsch, welcher lautet: „Bei Verbrechen, bei politischen und Pressevergehen erfolgt die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch das Geschwornengericht — vorbehaltlich der Verbesserung, daß statt „Schwurgerichte“ — „Geschworne“ gesetzt werde. — Diejenigen Herren, die für die Annahme dieser Verbesserung sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Das Subamendement des Herrn Abg. Lasser kommt, nachdem die Verbesserungsanträge, auf welche sich dasselbe bezog, gefallen sind, nicht mehr zur Abstimmung. — Es kommt nun die Reihe an die, vom Constitutions-Ausschusse vorgeschlagene Textirung, welche lautet: „Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Pressevergehen zu erkennen.“ Diejenigen Herren, die für die Annahme dieses Satzes sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen. — Was den dritten Absatz anbelangt, so liegt zu demselben kein eigentlicher Verbesserungsantrag vor, es sind nur Zusatz-Anträge vorhanden; es haben sich zwar einige Herren ausgesprochen für die Auslassung dieses Paragraphes, es wird aber darüber entschieden, wenn über die Annahme dieses dritten Paragraphes abgestimmt werden wird; demnach ist eine Abstimmung über den rein negirenden Antrag nicht zulässig. Ich habe gesagt, daß zum dritten Absätze des S. 5 kein Verbesserungs-Antrag vorliegt, wohl aber Zusatz-Anträge. Nun hat zwar der Abg. Lasser die Verbesserung vorgeschlagen, daß statt: „bereits“ gesetzt werde „rechtskräftig“; indessen muß ich vorbehaltlich dieser Verbesserung dennoch früher über den Originaltext abstimmen lassen, weil diese Verbesserung eventuell gestellt wurde, für den Fall nämlich, daß der Antrag des Abg. Bininger nicht angenommen

werden sollte. Der Antrag des Abg. Biningen ist aber ein reiner Zusatz-Antrag, der nur nach Annahme des Original-Textes zur Abstimmung kommen kann; der Abg. Biningen beantragt nämlich den Zusatz: „ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens,“ zu Ende des Paragraphes. Ich werde demnach abstimmen lassen über den dritten Absatz des §. 5, vorbehaltlich des Verbesserungs-Antrages des Abg. Lasser, welchen ich nach dem Amendement des Herrn Abg. Biningen zur Sprache bringen werde. Der Original-Text lautet: „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rückichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Der Absatz ist angenommen. — Was nun die Zusatz-Anträge anbelangt, so kommt vor Allem der des Abg. Fluck zur Abstimmung, weil derselbe einen Zusatz beantragt, welcher den Eingang des Paragraphes bilden soll, nämlich: „Die Gerichtsbarkeit wird durch vom Staate bestellte Richter ausgeübt.“ Nach diesem kommt ein Zusatz-Antrag des Abg. Bioland, welcher nach dem zweiten Absätze vorkommen soll. Endlich kommen die Zusatz-Anträge, welche zum dritten Absätze und zu Ende des Paragraphes gestellt wurden. — Ich werde vor Allem den Antrag der Abg. Fluck-Haßwanger zur Abstimmung bringen. Er bezweckt, damit der Paragraph beginne mit den Worten: „Die Gerichtsbarkeit wird durch vom Staate bestellte Richter ausgeübt.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Zusatz-Antrages sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. — Weiter kommt der Antrag des Abg. Bioland, welcher wünscht, daß zwischen dem zweiten und dritten Absätze gesetzt werde: „Ueber alle Gesetzesübertretungen entscheiden die Gerichte; der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist verworfen. — Es kommen nun die Zusatz-Anträge zum letzten Absätze. Vor allen anderen kommt der Antrag des Abg. Biningen zur Abstimmung. Der Antrag des Abg. Biningen geht dahin, damit gesetzt werde am Schlusse des Paragraphes: „Ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“ Sollte der Antrag nicht angenommen werden, so stellt der Abg. Lasser den Antrag, statt dem Worte „bereits“ zu setzen „rechtskräftig“. Nach diesen zwei Anträgen kommt der Antrag des Abg. Kudler zur Abstimmung, welcher ebenfalls bestehen kann neben dem Antrage des Abg. Biningen, weil er eine weitere Ausnahme macht, nur müßte für den Fall der Annahme des Antrages des Abg. Kudler eine kleine stylistische Abänderung in den ersten Worten vorgenommen werden; der Antrag des Abg. Kudler lautet nämlich: es sey denn, daß der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen im Stande ist &c.“ — es müßten also die Eingangsworte geändert werden, wegen der Verbindung dieser Sätze. Ich werde ihn vorbehaltlich dieser stylistischen Abänderung zur Abstimmung bringen; sodann kommt der Antrag des Abg. Bioland zur Abstimmung, welcher nämlich wünscht, damit noch hinzugesetzt werde: noch auch wegen derselben Uebertretung zweimal verurtheilt werden. Ferner der weitere Antrag desselben Abgeordneten, welcher lautet: „Eben so wenig soll Jemand genöthiget werden, gegen sich selbst auszusagen“ — und endlich zuletzt auch der Antrag ebenfalls vom Abg. Bioland: „oder gegen seine Aeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, oder die mit ihm noch näher verwandten —“

Abg. Bioland. Diesen Theil ziehe ich zurück.

Präsident. Es ist noch der Antrag des Abg. Borrosch, welcher für den Fall, als der Antrag des Abg. Bioland nicht angenommen werden sollte, zur Abstimmung kommen wird, er lautet: „Keinerlei Art von Zwangsmitteln darf gegen den Angeschul-

digten zur Erlangung eines Geständnisses angewendet werden.“ — Ich bringe nach dieser Ordnung den Zusatz-Antrag des Abg. Biningen zur Abstimmung; er geht dahin, daß zu Ende des zweiten Satzes gesetzt werde: „ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“ Diejenigen Herren, die für diesen Zusatz sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Zusatz-Antrag ist angenommen. Nach Annahme dieses Zusatz-Antrages entfällt der eventuelle Antrag Lasser's. — Es kommt nun der Antrag des Abg. Kudler zur Abstimmung, vorbehaltlich der stylistischen Abänderung hinsichtlich der Verbindung dieser zwei Sätze: Er lautet: „Es sey denn, daß der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen im Stande ist, und im Falle der Abweisung der wiederholten Klage die Leistung der vollen Genugthuung auf sich nimmt.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, vorbehaltlich der stylistischen Abänderung in der Verbindung dieser Sätze, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist verworfen. — Es kommt nun ein weiterer Antrag des Abg. Bioland zur Abstimmung. Der Zusatzantrag des Abg. Bioland müßte vor dem angenommenen Schlusssatz des Abg. Biningen gesetzt werden, er lautet nämlich: „noch auch wegen derselben Uebertretung zwei Mal verurtheilt werden.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Zusatzantrages sind, mögen aufstehen. (Es ist die Minorität.) Der Antrag ist verworfen. — Ein weiterer Zusatzantrag des Abg. Bioland lautet: am Schlusse des ganzen Paragraphes soll gesetzt werden: „ebenso wenig soll Jemand genöthiget werden, gegen sich selbst auszusagen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Zusatzes sind, wollen aufstehen. (Minorität.) — Der Antrag ist gefallen. — Nachdem dieser Zusatzantrag verworfen worden ist, kommt der Zusatzantrag des Abg. Borrosch zur Abstimmung, nachdem derselbe eventuell gestellt wurde, nämlich falls der eben verworfene Antrag nicht durchgehen sollte; er lautet: „Keinerlei Art von Zwangsmitteln darf gegen den Angeschuldigten zur Erlangung eines Geständnisses angewendet werden.“ Diejenigen Herren, die für Annahme dieses Zusatzantrages sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist verworfen. Es ist solchergestalt über alle Anträge abgestimmt worden. — Der ganze Paragraph, über den nun als ein Ganzes abzustimmen ist, würde demnach lauten: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. — In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen. — Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rückichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“ Diejenigen Herren, die für diesen Paragraph als Ganzes sind, wollen aufstehen. (Einhellig angenommen. — Ruf: Schluß der Sitzung.) — Erlauben Sie, meine Herren, ich habe zwar den Ruf wegen Schluß der Sitzung vernommen, indessen würde ich die Herren ersuchen, sich noch vielleicht bezüglich des §. 6 die Herren Redner zu notiren, und allenfalls die schon vorliegenden Anträge zu vernehmen.

Abg. Rieger. (Liest.) „Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden. — Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft. — Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögensseizung dürfen nicht angewendet werden.“

Präsident. Zu diesem Paragraph haben sich als Redner dafür und dagegen eingeschrieben folgende Herren Abgeordnete. Dafür: Die Herren Abg.

Trummer, Borrosch, Trojan, Machalski, Thiemann, Brestel, Purtscher, Fischhof, Schufelka, Goldmark, Dylewski, Mannheimer, Petranovich, Goriup, Stamm, Rosypal, Kratochwill, Umlauf, Praszak, Zimmer, Klaudi, Löbner, Paul, Polaczek, Trzeciecki, Szabel. Als Redner dagegen haben sich eingeschrieben die Herren Abg. Hauschild, Demel, Sidon, Wildner, Krainski, Kudler, Ingram, Pitteri, Haimerl, Dheral, Sieber, Helcel, Uleppitsch, Mayer Cajetan, Pinkas, Straffer, Ambrosch, Turco, Hein, Pretis, Neuwall und Fluck.

— Es sind mir mehrere Verbesserungsanträge vorgelegt worden, ich werde sie vorlesen. Ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Franz Richter zum ersten Absätze des §. 6 der Grundrechte: Nach den Wörtern „verhängt werden“ sey hinzuzufügen: „daß nach dem zur Zeit der Aburtheilung bestehenden Gesetze für eine solche Handlung eine Geldstrafe zu verhängen wäre.“ — Der Abg. Kudler stellt folgenden Antrag: die hohe Versammlung möge den §. 6 folgendermaßen fassen: „Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch, nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung oder Unterlassung schon bestehenden Gesetze verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Auch die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes, der Vermögensseizung dürfen nicht mehr angewendet werden.“ (Beifall.)

— Der Herr Abg. Wildner stellt folgenden Antrag: Der zweite Absatz des §. 6 soll lauten: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die größte Freiheitsstrafe des Gesetzes hat an ihre Stelle zu treten. Bann und wie im standrechtlichen Verfahren die Todesstrafe als Act der Nothwehr gegen das um sich greifende Verbrechen des Mordes, Raubes und der Brandlegung vollzogen werden soll, bestimmt das Gesetz.“ Sollte dieser Antrag verworfen werden, und die Textirung des Ausschusses beliebt werden, so mache ich dann folgenden Zusatzantrag: „Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft. An ihre Stelle hat die größte Freiheitsstrafe des Gesetzes zu treten.“ — Ein Verbesserungsantrag des Abg. Trummer lautet: zum ersten Absätze, nach dem Worte „Handlung,“ sollen die Worte „oder Unterlassung“ eingeschaltet werden. Zu dem Satze: „Die Todesstrafe ist abgeschafft,“ werde hinzugefügt: „ausgenommen im Kriege vor dem Feinde, oder wo das Seerecht im Falle der Meuterei sie zuläßt.“ — Verbesserungsantrag des Abg. Hein: erstens „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Zweitens, sollte dieses Amendement fallen, so soll der Absatz lauten: „Die Todesstrafe ist nur zulässig, wenn das Geschwornengericht den Angeklagten mit Stimmeinhelligkeit als des mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens für schuldig erklärt.“ — Dann das Amendement des Abg. Borrosch und mehrerer, die sich beigefellten: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ — Der Antrag des Abg. Haimerl: „Die Todesstrafe findet nicht mehr Statt.“ Dann ein zweiter, desselben Abgeordneten in eventum, nämlich, falls der erste Antrag nicht angenommen werden sollte: „Die Todesstrafe darf nur in den durch das Gesetz genau zu bestimmenden Fällen des stand- und kriegsrechtlichen Verfahrens Platz greifen.“ Drittens, falls auch dieser Antrag nicht angenommen würde: „Die Todesstrafe findet nur bei dem Verbrechen des Mordes Statt.“ — Der Antrag des Abg. Herrn Krainski: statt der beiden letzten Absätze des §. 6 soll gesetzt werden: „Die Todesstrafe und alle gegen die menschliche Würde, den öffentlichen Anstand und Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums verstößenden Strafen dürfen nicht mehr angewendet werden.“ Bei der Abstimmung ersucht er um die Trennung der beiden Fragen. Erstens, die Todesstrafe, und dann: alle gegen die menschliche Würde &c. &c. — Antrag des Abg. Hauschild: statt des zweiten Absatzes wäre das sub. c. aufgeführte Minoritäts-Gutachten zu setzen: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Abg. Umlauf. Ich trage darauf an, daß diese sämtlichen Anträge bis morgen gedruckt und vorgelegt werden. (Bewegung. — Ruf: Nein! Nein!)

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.) Diese Anträge werden im Vorstandsbureau aufgelegt, und diejenigen Herren, welche sie kopiren wollen, können es dort thun. (Auf: Schluß der Sitzung!)

Abg. Strobach. Ich trage darauf an, daß die heutige Sitzung fortgesetzt werde bis drei Uhr, denn, wenn wir nur dreimal in der Woche über die Grundrechte berathen, und da nur so wenige Stunden, so werden wir nicht in die Lage kommen, daß am 13. März 1849 die Verfassung beschworen werde.

Abg. Hein. So sehr ich die Gründe des Herrn Abg. Strobach anerkenne, muß ich doch bemerken, daß der Constitutions-Ausschuß jetzt in seiner wichtigsten Arbeit begriffen ist, nämlich behufs der Berathung über die übrigen Theile der Constitution täglich Sitzung hat, und eben heute um 4 Uhr wieder zusammentreten wird. Eine bis zu einer halben Stunde zum Speisen und der nöthigen geistigen Erholung erforderlich, und ich glaube, diese müssen Sie doch dem Constitutions-Ausschuß gönnen. Während der Zeit, als die Grundrechte berathen werden, soll der Constitutions-Ausschuß mit dem übrigen Theile der Constitution fertig werden; übrigens ist diese Zeit dem Reichstage nicht entzogen, denn, was der Constitutions-Ausschuß leistet, hat auch der Reichstag geleistet: es ist der Reichstag dadurch in seinen Arbeiten befördert.

Abg. Strobach. So sehr ich auch die Gründe des Abgeordneten für Troppau achte, so glaube ich doch einen Ausweg darin zu finden, daß der Constitutions-Ausschuß seine Sitzung um 3 Uhr beenden könnte, und wir können dann immer bis 3 Uhr da sitzen.

Präs. Wird der Antrag des Abgeordneten Strobach unterstützt? (Wird unterstützt.) Diejenigen Herren, welche für die Fortsetzung der Sitzung sind, wollen aufstehen. (Majorität.) — Der Abgeordnete Hauschild als erster Redner gegen den §. hat das Wort. (Sehr viele Abgeordnete gehen fort.) Ich muß bitten, meine Herren, wir werden auf diese Art bald nicht mehr verhandlungsfähig seyn.

Abg. Strobach. Ich muß sehr beklagen, daß die Majoritätsbeschlüsse in der Art beachtet werden.

Abg. Neumann. Ich habe zwar dagegen gestimmt, achte aber dennoch den Majoritätsbeschuß und bleibe da. Ich bitte aber zu bemerken, daß bei dem Anfange einer so höchst wichtigen Diskussion der Geist frisch derselben beiwohnen soll.

Präs. Ich werde das Haus zählen lassen. — (Nach der Zählung.) Wiewohl nicht mehr beschlußfähig, sind wir doch noch verhandlungsfähig. Ich ersuche, den Herrn Abg. Hauschild, zum Vortrag zu schreiten.

Abg. Hauschild. Ich habe den Antrag gestellt, daß statt des 2. Absatzes des §. 6 das sub c angeführte Minoritätsvotum angenommen werde, welches dahin lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ — Bei der Abstimmung über diesen Antrag, meine Herren, werden Sie für viele Jahre hin in unserm weiten Gesamt Vaterlande Hunderten unserer Mitmenschen das Urtheil sprechen, ob sie ihr Leben durch Henkershand verlieren sollen oder nicht. Die Todesstrafe gehört jenem finsternen Zeitalter an, wo einem verwilderten Geschlechte gegenüber nur der äußerste Schrecken geeignet schien, die Geseglichkeit zu erzwingen, sie ist unverträglich mit den humanen Institutionen unserer Zeit. Jede Strafe soll nur den Schuldigen treffen, sie soll die Menschenwürde auch in der Person des Verbrechers achten; die Todesstrafe aber liefert den Verbrecher einem Schlachthiere gleich an das Beil, sie ist minder schrecklich für ihn, als für die Seinigen, welche in ihrer Brust mit ihm den Todeskampf kämpfen, und noch Jahre lang die unverilgbare Schmach des Andenkens zu tragen haben, nachdem er schon sein Verbrechen mit dem Tode gesühnt. Die Vertheidiger der Todesstrafe wollen es durch das Machtgebot der Noth entschuldigen, wenn ein Mensch dem andern das Todesurtheil spricht; aber wenden wir unser

Wissen und Bemühen der Verbesserung des Schulwesens, der Erziehung unseres Volkes zu, und wir werden wirksamer für die Verminderung der Verbrechen sorgen, als durch die Todesstrafe je geschehen kann. Und wer kann auch nur behaupten, daß die Todesstrafe den Zweck der Abschreckung mit Sicherheit erfülle? Wäre dieß der Fall, dann hätten wir nichts Eiligeres zu thun, als mit drakonischer Strenge jedes, auch das kleinste Vergehen mit dem Tode zu bedrohen; wir würden dann kein Vergehen, aber auch keine Todesstrafe haben, weil schon die Androhung der Todesstrafe hinreichen müßte, vom Verbrechen abzuschrecken. Die Erfahrung lehrt uns das Gegentheil. Vor nicht allzu langer Zeit wurden in England selbst Diebstähle mit dem Tode bestraft; das Eigenthum war darum nicht gesicherter, auf die Nichtstätte selbst wurden neue Diebstähle verübt. Wenn unbedingte Leidenschaft zum Verbrechen fortreißt, bei wem der Vorsatz des Verbrechens zur langgenährten fixen Idee geworden ist, den wird auch der Tod nicht schrecken, er ist ein Rasender, dem mehr oder weniger der Verstandesgebrauch, die Besinnung mangelt. Anderen Verbrechern gegenüber liegt die Wirksamkeit des Abschreckens in der Schnelligkeit und Sicherheit des Strafvollzuges überhaupt; wenn der gemeine Verbrecher dem Strafgesetze trotzt, so thut er dieses nicht, weil ihm das Strafübel gering, sondern weil es ihm ferne und unsicher droht. Wird es einer guten Polizei- und Strafrechtspflege gelingen, die Ueberzeugung allgemein zu machen, daß jedem Verbrechen die sichere Entdeckung und Bestrafung auf dem Fuße folgt, so werden die Verbrechen schwinden oder sich doch vermindern, ohne daß es einer Todesstrafe bedarf. Was gibt uns endlich das Recht, unsern Mitmenschen zum Mittel der Abschreckung zu machen, eine Strafe über ihn zu verhängen, welche die Grenzen der Nothwehr überschreitet, welche sein Daseyn zerstört und ihn einer Zukunft entgegengesührt, deren Schleier zu lüften noch Niemanden gelungen ist. Ich will hier nicht von philosophischen Systemen sprechen, ich berufe mich nur auf den einen untrüglichen Zeugen, den Gott selbst in unsere Brust gelegt. Der Befehlshaber spricht ohne Zagen das Befehlswort, welches Tausende von wackern Kriegern dem sichern Tode entgegenführt, ohne Zagen streckt der Angegriffene den Angreifer, der Soldat seinen Feind im Felde nieder, eben weil es nur Nothwehr ist; aber nicht ohne Schaudern wird der Richter das Urtheil sprechen, welches das Daseyn eines Menschen endet, und kaum ward Jemanden die harte Brust gegeben, ein solches Urtheil ohne Schaudern zu vollziehen. Dieser Schauder, — mögen Andere ihn vorurtheil nennen, mir ist er die Stimme des Gewissens, die uns vor dem zurückschreckt, was vor Gott unrecht ist. (Anhaltender Beifall.) Die Todesstrafe ist also inhuman; sie ist weder notwendig, noch geeignet für den Zweck der Abschreckung; sie ist auch ungerecht. — Die Todesstrafe hat aber auch schon Schuldlose getroffen, und war dieses der Fall zu einer Zeit, wo der vermeintliche Verbrecher durch die im Buchstaben des Gesetzes gelegene Förmlichkeit geschützt war, so ist diese schreckliche Möglichkeit auch für die Zukunft vorhanden, wo die Ansicht, die Ueberzeugung der Geschwornen allein das Urtheil sprechen wird. Das Geschwornengericht ist jedenfalls die edelste Institution des Rechtsstaates, aber doch sind seine Aussprüche nicht unfehlbar. Sie sind nicht unfehlbar, denn wir alle sind Menschen, sind dem Irrthume, der, wenn auch unbewußten Einflußnahme äußerer Eindrücke, sind Leidenschaften unterworfen, und wie gewaltig diese Faktoren wirken, hat uns insbesondere die Geschichte der letzten Zeit gezeigt. Einer solchen Möglichkeit gegenüber aber spreche ich es als meine gewissenhafte Ueberzeugung aus: Lieber mögen hunderte von Verbrechern straflos bleiben, lieber will ich selbst dem Verbrechen zum Opfer fallen, als je die Hand dazu bieten, daß auch nur einer meiner Mit-

menschen schuldlos gerichtet werde; denn der Mord an sich ist entseßlich, der entseßlichste aller Morde aber ist der Justizmord. (Großer, sich wiederholender Beifall.)

Präs. Der Herr Abg. Trummer hat das Wort.

Abg. Trummer. Ich betrete die Rednerbühne, um für den §. 6 der Grundrechte zu sprechen. Hiedurch gebe ich schon im Voraus zu erkennen, daß ich mit dem Principe, welches in diesem §. ausgesprochen ist, einverstanden bin. Nachdem aber der §. 6 aus drei Absätzen besteht, erlaube ich mir einen jeden dieser drei Absätze einer besonderen Erörterung zu unterziehen. Mit dem ersten Absätze, dahin lautend: „Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden“ — bin ich im allgemeinen vollkommen einverstanden, weil es sich von selbst versteht, daß die Gesetze überhaupt, insbesondere aber die Strafgesetze einmal eine rückwirkende Kraft haben sollen. Nach meiner Ansicht muß aber jedes Gesetz, umso mehr also unsere Constitution als das erste und oberste Gesetz unseres Staates, so klar und deutlich abgefaßt werden, daß über keinen §. dieses Grundgesetzes irgend ein Zweifel entstehen könne. Aus dieser Ursache nun muß ich die im ersten Absätze des §. 6 der Grundrechte vorkommenden Worte: zur Zeit der strafbaren Handlung“ beanstanden. Es bedarf wohl keines ausführlichen Beweises, daß der erste Absatz des §. 6 der Grundrechte einzig und allein auf unsere gegenwärtig schon bestehenden und künftig bestehen werdenden Strafgesetze sich beziehe. Nach unseren gegenwärtig bestehenden Strafgesetzen, — daselbe wird wohl auch nach unseren künftigen Strafgesetzen der Fall seyn, — gibt es aber nicht bloß strafbare Handlungen, sondern auch strafbare Unterlassungen, und da nun im ersten Absätze des §. 6 der Grundrechte von den strafbaren Unterlassungen keine Erwähnung geschieht, so könnte man glauben, dieses Grundgesetz gelte für die strafbaren Unterlassungen nicht. Ich setze zwar voraus, daß der Constitutions-Ausschuß den Ausdruck: „strafbare Handlung“ hier im weiten Sinne genommen hatte, und also darunter auch die strafbaren Unterlassungen verstanden wissen wolle. Allein, nachdem einmal unser Strafgesetz die strafbaren Handlungen von den strafbaren Unterlassungen ausdrücklich unterscheidet, und unter dem Ausdrucke: „strafbare Handlung“ niemals die strafbare Unterlassung begriff, so dürfte es zur Beseitigung jedes Zweifels zweckmäßig seyn, den Ausdruck: „strafbare Handlung“ auch hier nur in jenem engeren und eigentlichen Sinne zu nehmen, welcher diesem Ausdrucke schon in unserem Strafgesetze beigelegt ist. Ich erlaube mir demnach anzutragen, daß im ersten Absätze des §. 6 der Grundrechte nach dem Worte: „Handlung“ die Worte: „oder Unterlassung“ eingeschaltet werden; wonach der erste Absatz des §. 6 der Grundrechte so lauten würde: „Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung oder Unterlassung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.“ Dem Minoritätsvotum des Constitutions-Ausschusses, daß im ersten Absätze des §. 6 der Grundrechte statt den Worten: „zur Zeit der strafbaren Handlung“ gesetzt werden soll: „zur Zeit des Vergehens“, kann ich aus dem Grunde nicht beistimmen, weil auch das Wort: „Vergehen“ hier einen andern Sinn hat, als welcher diesem Worte sowohl in unserem Strafgesetze, als auch insbesondere im §. 3. unserer Grundrechte beigelegt ist. Hier muß man nämlich unter dem Worte: „Vergehen“ auch die Verbrechen und schweren Polizeu-Übertretungen verstehen, während unser Strafgesetz die Verbrechen und schweren Polizeu-Übertretungen niemals mit dem Worte: „Vergehen“ bezeichnet, sondern unter diesem Worte immer nur jene Gesetzes-Übertretungen versteht, welche weder Verbrechen noch schwere Polizeu-Übertretungen sind. Ich komme nun

zum zweiten Absätze. Der Constitutions-Ausschuß beantragt in diesem Absätze, daß die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft werden soll. Ein Minoritätsvotum des Constitutions-Ausschusses lautet dahin, daß die Todesstrafe nur im Falle des qualifizierten Mordes zulässig sei. Ein zweites Minoritätsvotum des Constitutions-Ausschusses aber lautet dahin, daß die Todesstrafe abgeschafft sei. Auch ich muß offen erklären, daß nach meiner individuellen Ansicht die Todesstrafe im allgemeinen, also nicht bloß für die politischen, sondern auch für die gemeinen Verbrechen abgeschafft werden dürfte (Bravo), weil ich die Ueberzeugung hege, daß die Todesstrafe im allgemeinen im normalen Zustande unseres Staates keine nothwendige Strafe mehr ist, und weil ich auch überzeugt zu seyn glaube, daß die Völker Oesterreichs in überwiegender Mehrheit die Todesstrafe als regelmäßige Strafe wirklich mißbilligen, und eben deswegen auch die Gesetzgebung die Todesstrafe als regelmäßige Strafe nicht fortbestehen lassen darf. Ich unterlasse es, um die hohe Versammlung nicht zu ermüden, in eine ausführliche Erörterung der Frage, ob die Todesstrafe eine recht- und zweckmäßige Strafe sei, oder nicht, mich einzulassen. Ich beschränke mich lediglich darauf, meine Ansicht hierüber nur mit einigen wenigen Worten auszudrücken. Könnte nachgewiesen werden, daß die Todesstrafe das einzige zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung oder zur Abhaltung von gewissen schweren Verbrechen geeignete und nothwendige Mittel wäre, so würde allerdings auch der Staatsgewalt, welche Recht, und Pflicht hat, die zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendigen Mittel anzuwenden, das Recht, Todesstrafe zu drohen und zu vollziehen, nicht abgesprochen werden können. Allein ich glaube mit Grund bezweifeln zu sollen, daß die Nothwendigkeit der Todesstrafe im normalen Zustande unseres Staates nachgewiesen werden könne, und eben weil ich diese Nachweisung bezweifle, halte ich auch die Todesstrafe im allgemeinen für keine nothwendige Strafe in unserem Staate. Offenbar steht die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe im innigsten Zusammenhange mit dem Zustande des Gefängnißwesens. So lange die Gefängnisse schlecht waren, konnte freilich das Bedenken, daß sie zur Besserung der Sträflinge beitragen, nicht aufkeimen; die Unverbesserlichkeit gewisser schweren Verbrecher war damals ein Rechtfertigungsgrund für die Todesstrafe, und die bei der schlechten Gefängniß-Construction leicht entstehende Vorstellung, daß der gefährliche Verbrecher, welcher todeswürdige Verbrechen verübte, jedes Hinderniß überwinden, und aus dem Gefängnisse sich befreien würde, schien aus Gründen der Sicherung des Staates für die Todesstrafe zu sprechen. Allein, sobald das Gefängnißwesen verbessert wird, und die Mittel, welche das Pönentialsystem bietet, vermehrt werden, wird auch die Ansicht, daß kein Verbrecher als unverbesserlich betrachtet werden dürfe, immer mehr steigen, und zwar um so mehr, als man sich überzeugen wird, daß die Vermuthung der Unverbesserlichkeit derjenigen, welche mit der Todesstrafe bisher bedrohte Verbrechen verübten, auf willkürlichen Voraussetzungen beruht. Nie aber sollte ein Staat durch die Verurteilung, daß die Gefährlichkeit gewisser schwerer Verbrecher zur Sicherung des Staates die Todesstrafe fordere, sich selbst das Zeugniß seiner Ohnmacht oder seines üblen Willens geben, da es nicht schwierig ist, durch eine gute Construction der Gefängnisse, und durch eine kräftige ununterbrochene Aufsicht jede Entweichung der Gefangenen unmöglich zu machen. Auch glaube ich mit Grund voraussetzen zu dürfen, daß unsere constitutionelle Regierung die Verbesserung unseres noch immer schlechten Gefängnißwesens zu einer ihrer ersten Hauptaufgaben machen, und auch zugleich dafür Sorge tragen werde, daß das von allen Criminalisten als eine Nothwendigkeit anerkannte Pönentialsystem endlich auch bei uns in Anwendung komme. Endlich glaube

ich auch mit Grund meine Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß unsere constitutionelle Regierung für die wahre Volksbildung mehr thun werde, als unsere vormalige absolute Regierung für dieselbe gethan hat. Und wenn dieses alles geschieht, und wie ich glaube, auch in Kürze geschehen muß, wer soll dann wohl die Todesstrafe im Allgemeinen noch für eine nothwendige Strafe in unserem Staate erklären? — Nach meiner individuellen Ansicht läßt sich also die Todesstrafe im Allgemeinen nicht vertheidigen. Jedoch gibt es allerdings auch Ausnahmefälle, in denen das Eintreten der Bedingungen, welche die Abschaffung der Todesstrafe voraussetzt, unmöglich ist. Diese Ausnahmefälle sind: Der Kriegszustand und der Fall der Meuterei auf offener See. In diesen Fällen ist allerdings die Todesstrafe das einzig mögliche Mittel, welches zu Gebote steht, eine wirkliche Nothwehr. In diesen Fällen, aber auch nur in diesen, läßt sich also eine Ausnahme von der allgemein anzunehmenden Regel der Abschaffung der Todesstrafe begründen. Diesem nach erlaube ich mir zum zweiten Absätze des §. 6 der Grundrechte folgenden Verbesserungsantrag zu stellen: „Die Todesstrafe, ausgenommen im Kriege vor dem Feinde, oder wo das Seerecht im Falle der Meuterei sie zuläßt, ist abgeschafft.“ — Belangend endlich den dritten Absatz des §. 6 der Grundrechte, so erlaube ich mir hierüber ganz kurz zu bemerken, daß ich die Abschaffung aller in diesem Absätze näher bezeichneten Strafen sowohl im Rechts- als auch im Sittengesetze gegründet finde, und daher für diesen Absatz ohne irgend einer Abänderung stimmen werde. (Beifall. — Ruf: Schluß der Sitzung!)

Präs. Ich bemerke, meine Herren, daß wir nicht mehr verhandlungsfähig sind; ich werde mir erlauben, die Sitzung zu schließen, und zu Folge eines bestehenden Kammerbeschlusses in der morgigen Sitzung wieder die Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte aufnehmen. — Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. Schluß der Sitzung 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Offizielle stenographische Berichte
über die

**Verhandlungen des österreichischen
constituirenden Reichstages in
Kremsier.**

Achtundsechzigste (XXVI.) Sitzung am 25.
Jänner 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablefung des
Sitzungsprotokolles vom 24. Jänner 1849.

II. Zweite Lesung der Grundrechte.

Vorsitzender: Präsident Smolka.

Auf der Ministerbank: Stadion

Anfang: 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

Präs. Die erforderliche Anzahl von Deputirten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Schriftführer Uleppitsch wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen. (Dies geschieht.) Ist in Bezug auf die Fassung dieses Protokolles Etwas einzumenden? (Pause.) Nachdem gegen die Fassung des Protokolles Nichts eingewendet wird, so erkläre ich dasselbe als richtig aufgenommen. Der Herr Minister des Innern wünscht einige Interpellationen zu beantworten.

Minister Stadion. Es hat der Herr Abg. Fleischer eine Interpellation an das Ministerium gerichtet, bezüglich auf die Frage, ob die Studierenden auch im Auslande ihre Studien fortsetzen können. Er hat weiter die Frage gerichtet, ob die Studienzeugnisse, die ihnen im Auslande ausgefertigt werden, auch genügen, um auf hiesigen Universitäten ihre Studien fortzusetzen. Hierauf habe ich die Ehre zu erwiedern, daß schon im Monate Juli von Seite des Ministeriums des Unterrichts Folgendes hinausgegangen ist: Nachdem die bestehende Vorschrift, welche den Inländern das Studiren im Auslande unterjagt, mit

dem bereits Allerhöchst ausgesprochenen Principe der Lehrfreiheit im Widerspruche ist, so kann dem Wunsche Einzelner, an auswärtigen Universitäten zu studieren, aus dem Standpunkte des Ministeriums des Unterrichts nicht entgegengetreten werden. Dieser Auftrag ist an alle Länderstellen gegangen. Es kann in Absicht auf diesen Punkt kein Zweifel obwalten, daß jeder Studierende auch auf fremden Universitäten den Studien obliegen kann. Was die Zeugnisse betrifft, so muß man einen Unterschied machen. Die Zeugnisse, die an auswärtigen Universitäten erworben werden, genügen offenbar, um in höhere Studienjahre einzutreten. Es kann ja bei der Lernfreiheit nicht begehrt werden, daß Studienzeugnisse beigebracht werden zur Aufnahme in einen höheren Cours, es steht Jedem frei, einzutreten wo es ihm beliebt. Eine zweite Frage ist die, ob solche Studienzeugnisse, welche im Auslande erworben werden, auch bei Staatsprüfungen als hinreichend anerkannt werden sollen? Diese Frage ist von Seite der Ministerien noch nicht entschieden worden, überhaupt über die Bedingungen und über die Art und Weise, wie diese Staatsprüfungen vorgenommen werden sollen, ist bisher noch keine Bestimmung erfolgt. Das Gesamt-Ministerium hat sich zur Aufgabe gemacht, in dieser Beziehung einverständlich die Bedingungen festzusetzen, auf welchen im Interesse des Staatsdienstes bestanden werden muß. — Eine andere Interpellation ist die, welche von den Herren Madonizza, Widulich und De Franceschi eingebracht worden ist. Die Herren berufen sich auf die angebliche Unterdrückung eines Journales in Triest. Es ist die Zeitung „Giornale di Trieste.“ In der Begründung sagen sie, daß eine Verfügung hinausgegangen sei von Seite des Ministeriums des Innern, in welcher ein Repressivmittel liegt, und sie meinen, daß man die Jury und die bestehenden Gesetze durch dieses Decret bei Seite geschoben hätte. Wenn Sie, meine Herren, dieses Decret lesen, so werden Sie das Gegentheil darin finden; denn es handelt sich nicht darum, das Preßgericht unmöglich zu machen, sondern im Gegentheil durch die Vorlegung eines jeden Blattes an die berufenen Behörden es möglich zu machen, gegen den Mißbrauch der Presse einzuschreiten, und zwar im gesetzlichen Wege durch das Preßgericht. Es ist auch in diesem Erlasse ausdrücklich gesagt: „Eine wirksame Abhilfe kann nur von dem verfassungsmäßig zu erlassenden Gesetze erwartet werden, da die Erfahrung die Unzulänglichkeit des vom Ministerrathe provisorisch erlassenen Preßgesetzes vom 18. Mai herausgestellt hat.“ Ich bin daher vollkommen mit der Ansicht einverstanden, wenn Sie meinen, daß im Decrete die Absicht dem Preßgerichte vorzugreifen nicht liegt, und ich kann Sie hier nochmals in dieser Ansicht bestärken. Was den Gegenstand der Frage selbst betrifft, nämlich die Unterdrückung des Journales, so kann ich mit Bestimmtheit versichern, daß sie nicht eingetreten ist, sondern das Journal hat aufgehört zu erscheinen wegen Mangel an Abonnenten. Dieses Journal war eines derjenigen, die nicht berechnet waren auf Triest und den Lesekreis der Provinzen, sondern darauf hingerichtet, um Unruhen in Italien zu erregen und zu erhalten. Nun bitte ich Sie, meine Herren, nicht zu vergessen, daß in dem Lande, wo einerseits Venedig in Feindeshänden ist, auf der anderen Seite die sardinische Armee steht, offenbar der General nicht zugeben kann, daß seine Operationen gestört, und ihm ein wirksames Eingreifen unmöglich gemacht werde. General Radetzky hat dieses Blatt verboten im lombardisch-venetianischen Königreiche, und dies hat die Folge gehabt, daß das Blatt aus Mangel an Abonnenten eingegangen ist, weil es in Triest und in der ganzen Provinz keine Theilnahme fand. —

Der Abg. Krainski hat eine Interpellation gestellt, in deren Begründung er mehrere Thatfachen anführt, die ich glaube berühren zu müssen. In der Begründung sagt er,

daß das Ministerialrescript vom 17. April über Aufhebung der Frohnen und sonstigen Unterthansleistungen in Galizien so abgefaßt worden ist, daß es die Frage über die Wald- und Weide-Servituten in Zweifel ließ, und wie er sich ausdrückt, die Regierung diesen Punkt verheimlicht habe; nun lese ich das Kreis Schreiben vor vom 22. April, welches eben jene Ministerialerklärung kund gemacht hat, und darin steht folgender Passus: Die bestehenden Diensthäufigkeiten haben unberührt zu bleiben, und die dafür zu leistende Entschädigung ist künftigen Verhandlungen vorbehalten. Ich glaube, daß ist wohl deutlich genug gesagt, daß die Diensthäufigkeiten aufrecht bleiben, und eine künftige Verhandlung näher auseinandersetzen wird, wie zwischen den gewesenen Herrschaften und den früheren Unterthanen die Ausgleichung Statt zu finden habe. Es ist beiläufig so gesagt, wie es im Patente vom 17. April ausgedrückt ist, wo es auch nur heißt, es werden die Servituten abgelöst, die Frage der Auseinandersetzung aber einer künftigen Verhandlung überlassen werden. 2. Führt Hr. Krainski an, das Patent vom 17. April sei in Galizien nicht kund gemacht worden; ich habe aber von allen Seiten gehört, daß es kund gemacht worden ist, und ich weiß mich zu erinnern, daß man von Seite der Kreisämter Kreiscommissäre hinausgeschickt hat, die von Gemeinde zu Gemeinde, von Dominium zu Dominium dieses Patent den Leuten vorlasen und erklärten. In der weitern Begründung spricht Hr. Krainski davon, daß die Befürchtung, daß zwischen den Ruthenen und Polen ein Zusammenstoß stattfinden könne und stattfinden würde, in einem Mahnbrieve des ruthenischen Erzbischofes von Lemberg seine Gewähr findet, in welchem unter andern die Geistlichkeit aufgefordert worden seyn soll, von Aufreizungen des Landvolkes zu Raub und Mord abzulassen. Ich weiß von einer in solchen Ausdrücken hinausgegebenen Mahnung des Erzbischofes nichts, ich habe nach Lemberg geschrieben, um mir diese Mahnung des Erzbischofes kommen zu lassen, man hat mir aber nur über die Sache selbst Einiges mitgetheilt, und ich habe neuerdings das Nöthige veranlaßt, um diesen Erlaß selbst zu bekommen. Ich wende mich aber an alle jene Herren, welche der ruthenischen Geistlichkeit angehören, und frage Sie, ob Ihnen davon etwas bekannt sei, daß ein Geistlicher das Landvolk zu Mord und Raub aufgefordert habe. Mir ist nichts davon bekannt. Endlich wird noch in der Begründung gesagt, daß alle Kundmachungen, welche früher in dem östlichen Theile Galiziens gemacht wurden, durch 76 Jahre, nämlich so lange die österreichische Regierung dort besteht, immer in der Art geschahen, daß man sich lateinischer Schriftzeichen bediente. Da muß ich nun bemerken, daß dieß allerdings wahr ist, weil in früherer Zeit nie in ruthenischer Sprache die Kundmachungen gemacht wurden, sondern in polnischer, und daß es nicht Sache der Regierung gewesen, das Polnische mit ruthenischen Buchstaben drucken zu lassen. Allein, nachdem die Gleichberechtigung der Nationalitäten ausgesprochen worden ist, nachdem die Gewähr für die Sprache einer jeden Nation gegeben worden ist, so glaube ich, daß es bei Kundmachungen, die man in ruthenischer Sprache hinausgibt, nicht der Regierung zustehen kann, zu entscheiden, mit welchen Buchstaben sie geschrieben werden sollen, sondern man muß überall die Art und Weise der Sprache, wie sie sich bisher ausgebildet hat, berücksichtigen. Ich gehe nun über zu den drei gestellten Fragen: „Welche Maßregel hat das Ministerium ergriffen, um das den ehemaligen Grundherren bleibende Eigenthum zu schützen, und die für ganz Galizien drohende social-religiöse Bewegung zu hintertreiben?“ Ich kann nicht läugnen, daß diese Frage mich etwas frappirt hat, weil es das erste Mal ist, daß ich von social-religiösen Bewegungen in Galizien höre; ich habe mit vielen Personen, die aus Galizien gekommen sind, gesprochen, und sie haben mir gesagt, sie hätten von einer

solchen social-religiösen Bewegung keine Spur gefunden. Uebrigens habe ich mich, wie gesagt, wiederholt an das Gubernium gewendet, in Absicht auf diesen Fragepunkt mir zu antworten. Zweitens. „Ob das Ministerium die der Gleichberechtigung der Nationalitäten widersprechende Abschaffung der lateinischen oder polnischen Schriftzeichen dahin abzuändern nicht gesonnen wäre, daß von nun an in den sogenannten ruthenischen Kreisen der polnische Text bei den amtlichen Kundmachungen neben dem ruthenischen zu stehen hätte?“ In dieser Beziehung glaube ich, kann ich auch nur die Wünsche derjenigen Nation berücksichtigen, um die es sich handelt, nämlich derjenigen, in deren Sprache man schreibt. Wenn es der Wunsch derselben ist, so würde die Regierung keinen Anstand nehmen, es zu thun, aber ich glaube, sie müssen sich selbst darüber aussprechen, weil, wenn sie es nicht begehren, es ein Eingriff wäre, eine Sprache, die nicht die ihrige ist, ihnen in den Kundmachungen aufzudringen. Drittens. „Ob das Ministerium vor Einführung der Constitution Ausnahmsmaßregeln wie die, welche vom Finanzminister für Galizien vorgeschlagen wurde, zu vermeiden geneigt wäre?“ Es handelt sich darum, daß der Finanzminister dem Entschädigungs-Ausschuß ein Project vorgelegt hat, welches er als anonym bezeichnete, und in welchem über die Frage der Entschädigung der Servituten eine Ansicht ausgesprochen war. Nachdem er heute nicht hier ist, so hat er mich ersucht, dahin zu antworten, daß, wie der Entschädigungs-Ausschuß selbst zugehen wird, dieses Project von ihm nie als das seinige vorgelegt wurde, sondern, daß er gesagt habe, es wäre ein Project eines Anonymen, daß er also das in diesem Projecte Gesagte nicht als seine Meinung angesehen haben will.

Der Abg. Ambrosch hat eine Interpellation an das Ministerium gerichtet in Absicht auf die Frage, ob das Ministerium gesonnen sei, an das Laibacher Gubernium die Deklaration zu erlassen, daß in dem Holzungs- und Weiderecht zwischen den ehemaligen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen oder anderen Forstberechtigten so lange keine Veränderung des vor dem 7. September 1848 bestandenen Verhältnisses eingetreten habe, und keine forstwidrige Devastierung in den Servituts-Waldungen von Seiten der Herrschaften vorgenommen werden solle, bis die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung dieser im §. 7 des ollerhöchsten Patentens vom 7. September 1848 angeführten Rechte vorgenommen werden wird. In dieser Beziehung hat das Ministerium im Sinne und im Geiste des Patentens vom 7. September 1848 eine Belehrung vorbereitet, und wird sie nächstens hinausgeben, in welcher vorläufig provisorisch angeordnet wird, daß alle Servituten, welche von den ehemaligen Unterthanen genossen wurden, aufrecht bleiben sollen, und zwar bis zur definitiven Regelung dieser Verhältnisse. Was die zweite Frage betrifft, so theilt sich dieselbe in zwei Theile, nämlich in die Devastirung von Seite der ehemaligen Unterthanen, und in die von Seite der gewesenen Herrschaften. In Absicht auf den ersten Punkt, der viel häufiger eintritt als der zweite, sind die nöthigen Weisungen hinausgegeben worden, um den Eingriffen in das fremde Eigenthum möglichst vorzubeugen. In Absicht auf den zweiten Punkt ist von einer solchen Devastirung von Seite der gewesenen Guts herrschaften, wie ich glaube, bisher nichts bekannt; allein, da es möglich wäre, daß die Herrschaften sich eine solche Devastirung zu Schulden kommen ließen, so ist der Auftrag gegeben, die Forstgesetze in dieser Beziehung strenge zu handhaben. — Es ist endlich eine Interpellation vorgelegt worden in Betreff des Belagerungszustandes in Galizien. Ich finde in dieser Interpellation folgenden Passus: „Welche dormaligen Verhältnisse Galiziens sind es, welche den commandirenden General Hammerstein und den Gouverneur Zaleski bewogen haben, über die drei

Gebiete von Galizien in einer Ausdehnung von 1500 Quadratmeilen und 3 Millionen Einwohner die Suspension aller constitutionellen Freiheiten und den Kriegszustand zu verhängen?“ Ich glaube, daß es kaum nothwendig seyn wird, in viele Details einzugehen, um Ihnen, meine Herren, erklärlich zu machen, daß in Galizien ein Zustand war, oder vielmehr gedroht hat, der eine solche Maßregel nöthig machte. Galizien gränzt an Ungarn, ich weiß nicht genau die Anzahl, aber gewiß längs einer Strecke von 100 Meilen. Wie bekannt ist, haben die Magyaren, nachdem sie gesehen haben, daß sie in Ungarn selbst den Kürzeren ziehen müssen, sich nach Galizien zu werfen gesucht, um dort ein neues Feld für ihre Zwecke zu finden. Es war General Bem, der in die Bukowina, Meszaros, der über Kaschau nach Galizien zog, Sorge hatte dieselbe Absicht, indem er gegen Tyrnau marschirte, und Galizien bedrohte. Heute erst ist mir ein neuerlicher Bericht von Lemberg gekommen, in dem gesagt wird, daß ein gewisser Oberst Pietrowski in Szigetih ein Infurgentenchor sammelt in der Absicht, nach Galizien einzudringen, außerdem sind noch sehr viele kleinere und größere Banden, die sich an der Gränze Ungarns vereinigen, um Galizien zu beunruhigen. Dieses hat den Commandirenden und den Gouverneur veranlaßt, den Landsturm aufzubieten, und zwar in allen Kreisen, welche an der ungarischen Gränze liegen, dann auch im Brzezaner und Tarnopoler Kreise. Ich kann kaum glauben, daß, wenn man den Landsturm in einer so großen Ausdehnung aufbietet, die Civilmaßregeln hinreichend wären, um einen solchen Landsturm gefahrlos für das Land zu machen. In dem Augenblicke aber, wo wegen der außerordentlichen Verhältnisse nothwendig ward, den Landsturm aufzubieten, lag es offenbar in der Nothwendigkeit, zugleich die Entwaffnung des Landes vorzunehmen, und in Absicht auf die Presse diejenigen Bestimmungen aufzuheben, welche sonst in constitutionellen freien Staaten bestehen; — die Entwaffnung deshalb, weil, wie es bekannt ist, eine gewisse Eifersucht des Bauern gegen den Edelmann besteht, und sehr zu fürchten war, daß durch eine kleine Reibung sehr große Creesse entstehen könnten. Daß der Grund dieser ist, hat auch der Herr General Hammerstein in einem zweiten Circular vom 13. Jänner kund gegeben, in welchem er sagt, daß er nur aus Rücksicht, um nicht solche Ereignisse, wie sie im Jahre 1846 statt gefunden haben, wieder hervorzurufen, den Kriegszustand mit allen seinen Folgen eingeführt hätte. Dasselbe gilt auch in Betreff der Presse, denn nicht bloß daß von Seite Ungarns eine Masse Flugblätter in das Land geschickt wurden, und zwar Flugblätter in allen Sprachen, in slowakischer, in ruthenischer Sprache, so haben sich auch die Zeitungen Mühe gegeben eine gewisse Aufregung hervorzurufen; und ich frage Sie, meine Herren, ob bei solchen Zuständen die Regierung nicht das Recht, sondern vielmehr die Pflicht hat, dafür zu sorgen, solchen Ereignissen, wie sie im Jahre 1846 leider Staat gefunden haben, und sehr leicht wieder eintreten könnten, vorzubeugen. Ich bin überzeugt, daß alle Herren in einem solchen Falle die Regierung der Unvorsichtigkeit und des Mangels an Thatkraft beschuldigen würden, wenn unvorgehener Weise durch Mangel an gehöriger Direction und Führung die Scenen vom Jahre 1846 wiederkehren würden. Der zweite Punkt besteht darin, daß man die Schritte, welche das Ministerium eingeleitet hat, andeuten soll, damit die Urheber des Unglückes, welches durch das Bombardement über die Stadt Lemberg gekommen ist, zur Verantwortung gezogen werden. In der Beziehung kann ich versichern, daß man gleich im ersten Momente die Untersuchung eingeleitet hat, aber das Resultat ist noch nicht bekannt. Endlich macht der Deputirte Machalski aufmerksam auf einige Sätze, die in der Proclamation des Generals Hammerstein enthalten, und die nach seiner

Ansicht nicht vollkommen passend sind. Ich mache aufmerksam auf das Circular des Generals Hammerstein vom 13. d. M., welches ich schon gedruckt gesehen habe, ich kann es Ihnen in Lithographie mittheilen. Ich zweifle gar nicht, daß dadurch Diejenigen, welche diese Befürchtungen gehegt haben, vollkommen beruhigt seyn werden. In diesem Circular erklärt der Commandirende, in welchen Fällen das Militär-Gericht einzuschreiten habe, und was für Folgen dabei eintreten. — Ich habe noch die Ehre, im Namen des Handels-Ministers eine Interpellation zu beantworten, weil der Herr Handels-Minister unwohl, und nach Wien gereiset ist. Es ist eine Interpellation in Absicht auf die Frage, ob ein Gewerbegesetz in Bearbeitung ist, und da hat mich derselbe ersucht, zu antworten, daß ein solches bereits im Werke, und bedeutend vorgeschritten ist.

Präs. Ich habe dem Abg. Streit einen Urlaub von 8 Tagen bewilligt. Es haben sich als unpäßlich angemeldet die Herren Pinfas und Hagenauer, dagegen ist der Herr Abg. Geyer von seiner Krankheit genesen hier angekommen. Es sind außerdem mehrere neu angemeldete Abgeordnete angekommen, und zwar wurde für den Wahlbezirk Laski, der frühere Abg. Zdrislaw Zamoiski gewählt (Bravo) — er wurde der zweiten Abtheilung zugelooßt; für den Wahlbezirk Lancut, und zwar für den ausgetretenen Georg Lubomirski, der Abg. Alfred Potocki, welcher der vierten Abtheilung zugelooßt wurde. An die Stelle des ausgetretenen Hamernik für Neuhaus der Abg. Johann Schütz, zugelooßt der neunten Abtheilung. Endlich für den Bezirk Neunkirchen in Niederösterreich, statt des ausgetretenen Staudenheimer, oder vielmehr in Folge Wahlungiltigkeitsklärung des Steidler, der Abg. Joseph Neuman, zugelooßt der fünften Abtheilung. Diese Herren Abgeordneten haben sich mit ihren Legitimationskarten ausgewiesen, und können, falls sie anwesend sind, an den heutigen Beratungen Theil nehmen.

Schriftl. Ulepitsch. Von Seite des Ministeriums des Innern sind dem Vorstandsbureau abermals mehrere Wahlaacte zugekommen, und nachdem die neuerliche Constatuirung der Abtheilungen der hohen Reichstags-Versammlung stattgefunden hat, so ist auch von Seite des Vorstandsbureau die Zuthellung dieser Wahlaacte bereits vorgenommen worden. Die eingelangten Wahlaacte sind folgende: a) Der Wahlaact des Herrn Abg. Strobach für Prag, ersten Wahlbezirk, welcher von der siebenten Abtheilung zu prüfen kommt. b) Der Wahlaact des Herrn Abg. Sanocki, für Krakau, zweiten Landbezirk, dessen Prüfung der siebenten Abtheilung obliegt. c) Der Wahlaact des Herrn Abg. Schütz für den Wahlbezirk Neuhaus in Böhmen, welchen die erste Abtheilung zu prüfen hat. d) Der Wahlaact des Herrn Abg. Alfred Potocki für den Wahlbezirk Lancut in Galizien, welcher von der fünften Abtheilung zu prüfen kommt, und endlich e) der Wahlaact des Herrn Abg. Zdrislaw Zamoiski für den Wahlbezirk Laski in Galizien, dessen Prüfung der dritten Abtheilung zusteht. Diese Wahlaacte wollen daher von den bezüglichen Abtheilungen befuß ihrer Erledigung im Vorstandsbureau in Empfang genommen werden.

Präs. Den nächsten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die zweite Lesung der Grundrechte, nämlich die Fortsetzung der Debatte über den §. 6. Es haben gestern gesprochen: dagegen der Abg. Hauschild, dafür der Abg. Trummer. Diese Abgeordneten haben ihre Amendements begründet, ich habe jedoch gestern die Unterstützungsfrage nicht gestellt, weil ich zweifelte ob wir verhandlungsfähig waren. Ich werde die Unterstützungsfrage heute stellen. Das Amendement des Abg. Hauschild lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zahlreich unterstützt.) Durch die Unterstützung dieses Antrages erhielten auch die Unterstützung: der

Antrag des Abg. Sidon, welcher ganz gleich lautet; der des Abgeordneten Borrosch und Einiger, die sich beigefellt haben, welcher ebenso lautet; ferner der Antrag des Abgeordneten Kudler, welcher zwar die Stylisirung des ganzen Paragraphes vorschlug, aber nur bezüglich dieser einen Stelle von der Stylisirung der Commission abweicht. Es ist zu dem eine stylisirte Aenderung auch hier in Bezug der Vereinbarung des zweiten und dritten Absatzes des Paragraphes, insoweit es darauf ankommt, werde ich es besonders zur Unterstützung bringen. Es erhielt auch die Unterstützung der Antrag des Abg. Hein, im ersten Absätze; den eventuellen Antrag werde ich später zur Unterstützung bringen. Ferner hat der Abgeordnete Trummer zwei Anträge gestellt, einen zum ersten, und einen zum zweiten Absätze. Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Trummer zum ersten Absätze lautet: nach dem Worte „Handlung“ soll das Wort: „oder Unterlassung“ eingeschaltet werden. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird hinreichend unterstützt.) Der Verbesserungsantrag zum zweiten Absätze lautet: „Die Todesstrafe, ausgenommen im Kriege vor dem Feinde, oder wo das Seerecht im Falle der Meuterei sie zuläßt, ist abgeschafft.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Zahlreich unterstützt.) Als nächster Redner kommt nun der Abg. Demel, er hat jedoch auf das Wort verzichtet. Es trifft die Reihe nun den Abg. Sidon.

Abg. Sidon. Es ist wohl, meine Herren, auf dem ganzen Gebiete des Strafrechts nicht so leicht ein Gegenstand, der seit dem Erscheinen jener berühmt gewordenen Schrift Beccaria's eine so oftmalige, vielseitige und gründliche Erörterung gefunden hätte, als die Frage über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe. In ganz Europa haben sich die Gelehrten damit beschäftigt, alle 4 Fakultäten haben sie discutirt; Theologen, Philosophen, Juristen, Mediziner haben sie jeder von seinem Gesichtspunkte aus in mehr oder weniger gelungenen, größern oder kleineren Werken und Abhandlungen beleuchtet, und über die Zulässigkeit sich theils bejahend, theils verneinend ausgesprochen, so daß von der Literatur dieser Frage allein eine recht artige Bibliothek angelegt werden könnte. Aber nicht bloß die gelehrte, auch die politische Welt hat sich dafür interessiert; namentlich in den neueren Zeiten haben sich damit die Ständeversammlungen besonders in den deutschen Staaten beschäftigt. So kam die Todesstrafe in Hannover und Sachsen im Jahre 1837, in Württemberg im Jahre 1838, in Braunschweig im Jahre 1839, in England, Baden und Hessen-Darmstadt im Jahre 1840 zur Sprache, und in allen diesen obgenannten Parlamenten haben sich gewichtige Stimmen für die Abschaffung derselben erhoben, und diese Stimmen mehrten sich so zu sagen mit jedem Tage; und als mit dem 24. Februar des vorigen Jahres das alte System über den Haufen geworfen wurde, so traten constituirende Versammlungen in Paris, in Frankfurt am Main, in Berlin zusammen, berieten die Grundrechte der Völker, aus welchen sie hervorgegangen, und die erste hat die Todesstrafe bloß für politische Verbrechen, die beiden letztern sie dagegen ganz abgeschafft. Auch unser Constitutions-Ausschuß hat in Wien einen Entwurf der Grundrechte zu Stande gebracht, in deren §. 8 es ganz einfach heißt: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Nach diesen deutlich und klar ausgesprochenen Antecedenzen nimmt es mich billig Wunder, wie es demselben Constitutions-Ausschuße erst in Kremser eingefallen ist, daß es auch politische Verbrechen gebe, und warum er so engbrüstig geworden ist, nur für diese die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen. Es hat sich zwar eine ansehnliche Minorität ganz dagegen ausgesprochen, und die erste Fassung beibehalten: „Die Todesstrafe ist abgeschafft,“ — und mit dieser bin ich vollkommen einverstanden; denn ich kann nun und nimmermehr glauben, daß man nur gewissermaßen haltbare Gründe gegen die Abschaffung der Todesstrafe

anbringen könnte, und dieß werde ich in meiner Rede — vielleicht wieder in einer Predigt und zu meinem Unglücke diesmal in einer viertheiligen (große Heiterkeit, Beifall) zu beweisen suchen. Doch, wenn die Herren dem Prediger ein geneigtes Ohr schenken, so kümmerge ich mich um die unparlamentarische Mißbilligung des geehrten Mitgliedes für Tachau blutwenig (allgemeine, anhaltende Heiterkeit, Beifall), und werde frisch darauf los predigen, es mögen in dieser oder jenen Kanzlei die Pharisäer zu Priestern, und die Wahrheit zu Sündenregistern gestempelt worden seyn. (Großer Beifall.) Die Todesstrafe ist meiner Ansicht nach zuvörderst unzweckmäßig. Was soll die Strafe des Verbrechers bezwecken? darüber haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Die ursprünglichste, aber roheste Theorie ist die der Wiedervergeltung. Man geht hier zu dem alten biblischen Spruch zurück: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden,“ und folgert hieraus die Befugniß der Staatsgewalt, gewisse notorische Verräther des Gesetzes, als: Mörder, Hochverräther und dergleichen aus der Zahl der menschlichen Gesellschaft hinwegzuschaffen, bloß damit das vergossene Blut gleichsam gerächt werde. Diese Unterschiebung eines Rachegeföhles ist der Staatsgewalt sehr unwürdig. Ein anderer Zweck soll seyn: die Abbüßung des Verbrechens oder die Besserung des Verbrechers. Aber wie kann Buße und Besserung, das ist, eine aus lebhafter Erkenntniß des begangenen Unrechtes, und innigem Schmerz hierüber entsprungene, in Wort und That sich aussprechende Rückkehr zum Guten erreicht werden, wenn man den Menschen hinrichtet, und ihm so kaum Zeit übrig läßt zu einer momentanen flüchtigen Reue? Andere sagen: Jedes Verbrechen ist ein mittelbarer Angriff gegen die Staatsgewalt, die Staatsgewalt wird zur Nothwehr aufgefodert und straft den Verbrecher. Die gangbarste Ansicht im gemeinen Leben und an sich verwerflich wie die erstere, jedoch, wenn ich es sagen darf, die praktischste ist die, wenn man sagt: der Staat straft, um von dem Verbrechen abzuschrecken. Und da scheint nun die Todesstrafe sehr zweckmäßig zu seyn, weil man da dem Menschen das größte Uebel, nämlich den Verlust des Lebens, an dem er doch so viel hängt, vor die Augen stellt. Aber es scheint nur so; weder das gute noch das böse Princip im Menschen schreckt der Tod von der Verfolgung seiner Tendenzen ab, denn die Erfahrung lehrt, es gibt und es gab von jeder Menschen, die voll erhabenen Heldemuth mit dem Kreuze in der Hand hingehen, und den menschenfressenden Wilden die erfreulichste Bottschaft des Evangeliums bringen, wo sie doch wissen, daß in den meisten Fällen der qualvollste Tod ihrer wartet, — und doch habe ich und Sie, meine Herren alle, bis zur Stunde noch nicht gehört, daß Missionäre ausgestorben sind. Es gab und es gibt religiöse und politische Heroen, die für die Wahrheit einer kühn erfaßten Idee in die Schranken vor die ganze Welt hintreten, obschon sie recht gut wissen, daß das hinter dem Adlerfluge ihres Geistes zurückbleibende Jahrhundert sie nicht verstehen, sie nur hinrichten kann. (Bravo). Das gute Princip im Menschen lebt nicht vor dem Tode zurück, aber auch nicht das böse. Die Psychologie kennt eine Leidenschaft, die jahrelang in der Brust des Menschen verborgen wüthet, alle Geisteskräfte in fieberhafter Spannung erhält, bis die ersfinderische Speculation ein Mittel ersinnt, ihr Befriedigung zu schaffen; hat sie dieselbe gefunden, so kann den Verräther der Gesetze der qualvollste Tod ereilen, er stirbt schadenfroh und ohne Murren. Diese Leidenschaft heißt die Rachsucht. Die Todesstrafe ist unzweckmäßig, wenn man auch die haltbarste Theorie, wofür ich sie auch selbst halte, die der Gerechtigkeit hinstellt, und sagt: der Staat straft, auf daß er die beleidigte Majestät des Gesetzes versöhne. Der Staatsbürger, als er in den Staatsverein aufgenommen worden ist,